

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 1,50.

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Inhalt:	Seite
Das badische Ministerium des Innern über die Arbeitslosen-Versicherung.	453	schaften im Jahre 1908. — Aus den deutschen Gewerkschaften	460
Gesetzgebung und Verwaltung. Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten in Preußen über das Jahr 1908. IV. — Die Arbeitslosenversicherung der Vereinigten Staaten im Jahre 1908.	456	Kongresse. Schweizerische Gewerkschaftskongresse	463
Arbeiterbewegung. Sechste Internationale Konferenz der Sekretäre der gewerkschaftlichen Landescentralen. — Bildungsbestrebungen der organisierten Arbeiterschaft. — Die dänischen Gewerkschaften		Aus Unternehmerkreisen. Betriebszeitung für die Angestellten und Arbeiter der Firma	465
		Arbeiterversicherung. Bergarbeiter und Krankenversicherung im Allgemeinen Knappschaftsverein Bochum	465
		Kartelle und Sekretariate. Gewerkschaftssekretär gesucht. — Kartelladresse	468
		Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung	468
		Hierzu: Literaturbeilage Nr. 7.	

Das badische Ministerium des Innern über die Arbeitslosen-Versicherung.

I.

Die Frage der Arbeitslosenversicherung ist in Baden neuerdings auf die Tagesordnung gesetzt worden durch eine vom Ministerium des Innern herausgegebene Denkschrift. Leider ist diese Denkschrift im Buchhandel nicht zu haben; sie wurde nur in einer sehr beschränkten Anzahl von Exemplaren hergestellt, was um so mehr zu bedauern ist, als die Denkschrift eine Menge von Material über die Frage der Arbeitslosenversicherung, in übersichtlicher Weise geordnet, enthält und eine gemeinverständliche Bearbeitung des reichen Materials bietet.

Den Arbeiterkorporationen der verschiedenen Richtungen hat das Ministerium die Denkschrift zugesandt und zugleich mitgeteilt, daß eine Konferenz einberufen werden soll, bei der neben den anderen Interessenten auch Vertretern der Arbeiterschaft Gelegenheit geboten wird, ihre Meinung zu der aufgeworfenen Frage zu sagen und geeignete Vorschläge zu machen. Man registriert gerne die Tatsache, die zwar etwas Selbstverständliches ist, in unserer Zeit aber, wo man über die Köpfe der Interessenten und zumal über die Köpfe der Arbeiter hinweg Gesebe zu fabrizieren gewohnt ist, leider zu den Ausnahmen gehört.

In der Einleitung gibt die Denkschrift zunächst eine Erläuterung, was man unter Arbeitslosigkeit in vorliegendem Falle zu verstehen hat. Danach wäre als feststehend anzunehmen, daß unter Arbeitslosigkeit, als einer wirtschaftlichen Erscheinung, stets die unfreiwillige Arbeitslosigkeit zu verstehen ist. Arbeitslosigkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn ein arbeitswilliger und arbeitsfähiger Arbeitnehmer seine Beschäftigung verloren, eine andere angemessene Beschäftigung noch nicht gefunden hat und zurzeit nicht finden kann.

Die Denkschrift stellt sodann den Satz auf, daß die als wirtschaftliche Massenerscheinung auftretende Arbeitslosigkeit, die mit der zunehmenden Industrialisierung der Wirtschaft zeitweise einen vorher nie gekannten Umfang annahm, Gegenstand des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Fürsorge wird. Dieser Satz in einer Regierungsdenkschrift bedeutet einen anerkenntniswerten Fortschritt; hat man doch bis in die neueste Zeit hinein auf bürgerlicher Seite in den Kommunen und in den Parlamenten das öffentliche Interesse an der Linderung der Folgen wirtschaftlicher Krisen für die Arbeiter geäußert und dementsprechend die Vorschläge der Arbeitervertreter zur Milderung der Not der Arbeitslosigkeit vielfach einfach in den Papierkorb befördert.

Als zur Milderung der Arbeitslosigkeit und deren Folgen geeignete Maßnahmen bezeichnet die Denkschrift: Vorbeugung, Bekämpfung und Fürsorge. Als Vorbeugungsmaßnahmen werden genannt: Regelung der Produktion, Organisation der Industrie, die Wirtschaftspolitik, Regelung der Arbeitszeit, Verschiebungen der verschiebbaren Arbeiten auf die stille Zeit, besonders auf den Winter, gleiche Arbeitsverteilung auf den vorhandenen Arbeitsstand, Abschaffung von Ueberstunden, Arbeitszeitverkürzung statt Entlassung, auch Begrenzung des vom einzelnen Arbeiter zu leistenden Maßes von Arbeit.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit soll erfolgen durch Vermittlung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsgelegenheit. Dabei wird großes Gewicht gelegt auf die Organisation des Arbeitsnachweises, während die Schaffung besonderer Arbeitsgelegenheit durch Staat und Gemeinde stets nur in beschränktem Maße möglich sei und die Notstandsarbeiten als teuer und unwirtschaftlich bezeichnet werden.

bar. Die Verbindung des Genter Systems mit der Arbeitslosenunterstützung der Verbände hat sich bisher am besten bewährt, und mit einer Ergänzung des Genter Systems durch freiwillige Versicherungskassen nach Art der stadtkölnischen Versicherung dürfte wohl etwas Brauchbares geschaffen werden können, mit dem wenigstens eine teilweise Linderung der Not der Arbeitslosigkeit möglich wäre. Wir wollen deshalb dem Genter System und der stadtkölnischen Versicherung, um die Leser mit diesen Einrichtungen vertraut zu machen, hier einige Aufmerksamkeit schenken.

„Die gemeindliche Fürsorge unter Vermittlung von Arbeiterverbänden nahm ihren Ursprung in Frankreich, wo seit 1891 Limoges und seit 1896 Lion kommunale Jahreszuschüsse zu den Arbeitslosenklassen der Arbeiterverbände gewährten. 1900 nahm die Stadt Gent die Arbeitslosenunterstützung auf und gestaltete das System, das jetzt allgemein unter ihrem Namen bekannt ist, dahin um, daß die Zuschüsse nicht mehr den Verbänden, sondern den von den Verbänden unterstützten Arbeitslosen gegeben werden, außerdem aber nichtorganisierten Arbeitern oder Mitgliedern von Gewerkschaften, die keine Arbeitslosenkasse führen, derselbe Zuschuß auf einen „gesperrten Sparfonds“ zugewendet wird. In dieser Form bildete sich die Einrichtung in belgischen, dann insbesondere auch in holländischen und französischen Industriestädten aus und fand bis heute viele Anhänger, aber auch viele Gegner. Norwegen und Dänemark führten das Genter System in die Gesetzgebung ein*); andere Staaten fördern es durch Subventionen. Im Gegensatz zu den Maßnahmen in den obengenannten französischen Städten wahrte das Genter System grundsätzlich völlige Unparteilichkeit, indem es organisierten wie nichtorganisierten Arbeitern für den Fall von Arbeitslosigkeit aus Arbeitsmangel Unterstützung gewährte, sofern diese Arbeiter ihrerseits für den Fall der Arbeitslosigkeit Vorsorge in kollektiver Weise durch Beitritt zu einer mit Arbeitslosenkasse versehenen Gewerkschaft oder in individueller Weise durch Sparsparitätigkeit Vorsorge getroffen haben.

Ein paritätisch verwalteter Fonds erhält von der Gemeinde jährliche Zuschüsse. Bei eintretender Arbeitslosigkeit erhalten die organisierten Arbeiter einen Zuschuß, der ein bestimmtes prozentuales Verhältnis zu den gewerkschaftlichen Leistungen und einem bestimmten Tagesbetrag nicht überschreiten darf und für eine begrenzte Anzahl von arbeitslosen Tagen gewährt wird. Die nichtorganisierten Arbeiter oder die Mitglieder von Gewerkschaften ohne Arbeitslosenkasse erhalten bei Arbeitslosigkeit auf ihre Abhebungen von Spargeldern dieselben Zuschüsse wie die organisierten Arbeiter zu den Auszahlungen ihres Verbandes.“

Das sind die Grundsätze, auf denen das Genter System aufgebaut ist. Im Laufe der Zeit wurden diese ursprünglichen Bestimmungen verschiedentlich geändert.

In Straßburg, wo seit dem 1. Januar 1907 die Arbeitslosenversicherung nach dem Genter System eingeführt ist, wird auf Sparer vorweg keine Rücksicht genommen, sie beschränkt sich auf Zuschüsse an Vereine, welche ihren Mitgliedern

Arbeitslosenunterstützung gewähren. Der Zuschuß der Stadt ist auf höchstens 50 Proz. des gewerkschaftlichen Unterstützungsjahres normiert, der Höchstsatz beträgt 1 Mk. Der Zuschuß wird solange gewährt, als die gewerkschaftlichen Leistungen für unverschuldete Arbeitslosigkeit dauern. Die Statistik der beiden ersten Geschäftsjahre (1907 und 1908) gestaltete sich wie folgt:

Es meldeten sich zum Anschluß und wurden zugelassen (20) 29 Verbände, von denen (12) 18 an der Versicherung teilnahmen. Es wurden insgesamt (153) 247 Arbeitslose unterstützt. Insgesamt wurden für (2618) 4989 Tage städtischer Zuschuß gezahlt. Der Gesamtbetrag der gewerkschaftlichen Unterstützungen belief sich auf (7726,24) 14 327,66 Mark, der Gesamtbetrag der von der Stadt gewährten Unterstützungen auf (1889,35) 3507,36 Mk.

Die Gewährung des Zuschusses ist an den einjährigen Wohnsitz in Straßburg gebunden. Die Arbeitslosen müssen sich täglich zweimal auf dem städtischen Arbeitsamt zur Kontrolle melden. Dazu tritt noch die Kontrolle durch die Gewerkschaften. Die Gewerkschaften, so wird in der Denkschrift hervorgehoben, erfüllten die an sie gestellten Anforderungen betreffend Listenführung und Abrechnung durchaus; im formalen Verkehr war nicht die geringste Störung zu verzeichnen. Die Gewerkschaften brachten den Entscheidungen des Arbeitsamtes volles Vertrauen entgegen. Eine Stärkung der beteiligten Verbände wurde nicht wahrgenommen. Doch liegt die Möglichkeit nahe, daß Verbandsglieder wegen des städtischen Zuschusses nicht so leicht als sonst aus dem Verband austreten werden.

Die stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit wurde 1896 gegründet. Sie bezweckt in Anlehnung an die allgemeine Arbeitsnachweisanstalt eine Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit für männliche Arbeiter. Die Mittel werden aufgebracht durch die Beiträge der Versicherten und durch Zuwendungen von Patronen, von Ehrenmitgliedern, von Behörden, Vereinen usw., insbesondere auch durch einen Jahresbeitrag der Stadt Köln. Als Versicherte können beitreten unselbständige männliche Arbeiter über 18 Jahre, die wenigstens seit einem Jahre ihren Wohnsitz in Köln haben und regelmäßige Beschäftigung nachweisen können. Bezugsberechtigt für Tagegeld wird derjenige Arbeitslose, der in dem Geschäftsjahr im ganzen 34 Wochenbeiträge geleistet hat. Der Wochenbeitrag beträgt für ungelernete Arbeiter 35 Pf., für gelernte Arbeiter 45 Pf. Jeder Versicherte hat die etwa eingetretene unverschuldete Arbeitslosigkeit nachzuweisen und sich auf Verlangen zweimal täglich an der Geschäftsstelle der Kasse vorzustellen. Er ist zur Annahme von Arbeit verpflichtet, welche seinem Beruf und seinem bisherigen Verdienst „tunlichst“ entspricht; er ist jedoch nicht verpflichtet, in eine durch Ausrückung freigewordene Stellung einzutreten. Der Bezug des Tagegeldes beginnt mit dem dritten Tage nach der Anmeldung der Arbeitslosigkeit und dauert höchstens 8 Wochen. Das Tagegeld beträgt für die ersten 20 Tage je 2 Mk., für die übrigen 28 Tage je 1 Mk. (Schluß folgt.)

Karlsruhe.

A. Willi.

*) Das stimmt nicht ganz; beide Staaten subventionieren durch die eingetragenen Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften. Red. d. „Corr.-Bl.“.

Es ist als richtig anzuerkennen, daß Staat und Gemeinde in der Schaffung besonderer Arbeitsgelegenheit beschränkt sind, aber jedenfalls könnte viel, viel mehr geschehen, als bisher geschehen ist zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Wenn Staat und Gemeinde auf dem Gebiete der Wohnungspolitik beispielsweise herzhafter zugreifen würden, so könnten sie neue Arbeitsgelegenheit in Menge schaffen.

Zwischen Vorbeugung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit liegen, so heißt es in der Denkschrift, die Fürsorgemaßnahmen, deren Ziel es ist, den Betroffenen vor den wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit, der Verschlechterung seiner Lebenshaltung, dem Herabsinken in die Armenpflege, vor Obdachlosigkeit und Bettel zu bewahren: Die Arbeitslosenunterstützung und die Arbeitslosenversicherung. „Beide wollen eine Grenze ziehen gegen öffentliche und private Wohltätigkeit. Der ohne sein Verschulden arbeitslos gewordene Arbeiter wünscht nicht Almosen zu erhalten, sondern, soweit er sich nicht selbst zu helfen vermag, einen Anspruch auf Hilfe erheben zu dürfen.“

Das ist ganz richtig. Man könnte aber hinzufügen, daß die Gesellschaft, in der eine geregelte Produktion nicht vorhanden ist, in der die Wirtschaftspolitik ganz darauf angelegt ist, die wirtschaftlichen Krisen zu immer häufiger und immer schärfer werdenden Erscheinungen werden zu lassen, ohne weiteres auch die Verpflichtung hat, die Fürsorge für die Opfer dieser Krisen zu übernehmen.

Im weiteren beschäftigt sich die Denkschrift mit der Prüfung der Frage, welche Arten der Arbeitslosen für die Arbeitslosenversicherung in Betracht kämen. Arbeitscheue und Arbeitsunfähige auch Kranke, Unfallbetroffene und Invalide gehören nicht hierher. Arbeitslosigkeit durch Streik oder Aussperrung hätte ebenfalls auszuschneiden.

Diese Auffassung mögen wir nicht unwidersprochen lassen. Wir können uns sehr wohl vorstellen, daß auch durch Streik oder Aussperrung hervorgerufene Arbeitslosigkeit Gegenstand öffentlicher Fürsorge wird. Die Opfer einer manchmal aus den davon Betroffenen recht fernliegenden Gründen hervorgerufenen Aussperrung von der Fürsorge durch eine Arbeitslosenversicherung auszuschließen, erscheint uns als ein Unrecht. Ganz entschieden müssen wir auch den in der Denkschrift vertretenen Standpunkt bekämpfen, daß die durch freiwilliges Aufgeben einer Arbeitsstelle und Nicht-Aannahme angebotener Arbeit entstandene Arbeitslosigkeit grundsätzlich von der Unterstützung ausgeschlossen bleiben soll. Es gibt Fälle, wo es zur Ehrenpflicht für den Arbeiter wird, eine Arbeitsstelle „freiwillig“ zu verlassen oder eine ihm angebotene Arbeit auszuschlagen. Einer grundsätzlichen Ausschließung dieser Kategorie von der Unterstützung vermöchten wir nie und nimmer unsere Zustimmung zu geben. Hier muß eine Möglichkeit geschaffen werden, daß von Fall zu Fall geprüft wird.

Die Denkschrift erwähnt unter den Einrichtungen, die zur Sicherung der Arbeiter gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit in den europäischen Industrieländern geschaffen sind, neben der in großem Umfang stattfindenden Selbsthilfe der Arbeiterverbände die von Arbeitgebern errichteten Kassen, die teils als sogenannte Wohlfahrts-einrichtungen geschaffen wurden, teils aber auch auf Selbsthilfe beruhen.

„Eine erhebliche Ausbreitung fand das Genter System, das sich an Arbeiterverbände anlehnt, zum Teil auch Sparkassen, Einzelsparkassen und nichtorganisierten Arbeitslosen Gelegenheit zum Anschluß gibt. Träger des Genter Systems sind insbesondere die Gemeinden (Belgien 27, Frankreich 36, Holland 9, Luxemburg 7, Deutschland 2), die zum Teil zu Verbänden zusammengetreten sind. Unterstützt wird die kommunale Fürsorge durch Zuschüsse von Provinzialregierungen (Belgien, Frankreich) und des Staates (Frankreich, Luxemburg, Dänemark, Norwegen). In Mailand ist ein Verein Träger des Genter Systems; in der Stickerei der Schweiz werden Zuschüsse zu den Arbeitertanen durch die Industrie geleistet.“

Diese Uebersicht auf das bisher von den Kommunen und den Regierungen auf dem Gebiete der Fürsorge für die Arbeitslosen geleistet beweist, wie sozial rückständig wir in Deutschland trotz aller Lobeshymnen über unsere Sozialgesetzgebung noch sind. Erst drei Gemeinden haben in Deutschland Versuche mit dem Genter System gemacht: Straßburg i. E., Erlangen und München. Von Seiten des Staates ist bislang auf diesem Gebiete, abgesehen von der Veranstaltung von Erhebungen, überhaupt noch nichts geschehen, obwohl die schweren Erschütterungen des Wirtschaftslebens mit ihrem Gefolge von Arbeitslosigkeit, Elend und Not mehr wie genug Anlaß dazu geboten hätten.

Aus der in der Denkschrift gegebenen Uebersicht über die Einrichtungen zur Sicherung der Arbeiter gegen die Folgen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit ist zu ersehen, daß in Belgien, in Frankreich, auch in Holland ganz erhebliche Summen für die Arbeitslosenfürsorge durch die Gemeinden und den Staat aufgebracht wurden. Von großer Bedeutung ist die von den Arbeiterverbänden durch Gewährung von Arbeitslosenunterstützung geschaffene Selbsthilfe. Die Denkschrift gibt eine übersichtliche Darstellung dieser Leistungen der Gewerkschaften aus 13 Ländern Europas im Jahre 1907. Es sind Angaben gemacht für 4 845 364 Gewerkschaftsmitglieder. Die betreffenden Verbände zahlten an Arbeitslosenunterstützung im Jahre 1907 insgesamt 17 109 458 Mk. aus, sie übertreffen damit alles, was auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge von den Kommunen und Regierungen aller europäischen Industriestaaten geleistet wurde. In Deutschland allein wurden seitens der Gewerkschaften im Jahre 1907 6 729 926 Mk. ausbezahlt, die deutschen Gewerkschaften werden hierin nur noch von den englischen übertroffen, welche im gleichen Jahre 8 594 357 Mk. für Arbeitslosenunterstützung aufwandten. Der Meejenanteil an den für Arbeitslosenunterstützung in Deutschland seitens der Gewerkschaften aufgebrachten Summen entfällt natürlich auf die freien Gewerkschaften, die allein 6 527 577 Mk. dafür aufzuwenden hatten, die christlichen Gewerkschaften hatten für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung ganze 51 743 Mk. und die Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften 136 143 Mk. aufzuwenden.

Es liegt in der Natur der Sache, wenn die Denkschrift an diese bereits bestehende Arbeitslosenfürsorge durch die Arbeiterverbände anzuknüpfen sucht. Die übrigen Einrichtungen und Versuche sind, abgesehen von dem Genter System und allenfalls der sogenannten städtischen Versicherungen, entweder ohne größere Bedeutung oder in der Praxis und in größerem Umfange nicht durchführ-

Gesetzgebung und Verwaltung.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten in Preußen über das Jahr 1908.

IV.

Unfälle an Pressen und Stanzen. Ursachen der Unfälle: Unachtsamkeit der Arbeiter, unzuverlässige Schutzvorrichtung, Affordarbeit, Verwendung jugendlicher Arbeiter, Verwendung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen zu anderen unpassenden Arbeiten. Rettungsmaßnahmen im Falle eines Fabrikbrandes. Unterweisung der Arbeiter. Ein Versuch damit im Fortbildungsunterricht. Unterrichtskursus für Starkstrommonteure. Arbeiter machen Vorschläge zur Verbesserung der Schutzmaßnahmen. Was hier die Technik noch leisten kann. Die Gesundheitsverhältnisse in den Kalksandsteinfabriken. Verurlaubung von Arbeitern.

Von den Betriebsunfällen sind es in diesem Jahre die an Pressen und Stanzen, über die die Gewerbeaufsichtsbeamten eingehender zu berichten hatten. Derartige Unfälle kommen noch immer nur zu oft vor, obwohl — so heißt es z. B. in dem Bericht über den Regierungsbezirk Potsdam — die Gewerbeaufsichtsbeamten fortdauernd auf die Anbringung von Schutzvorrichtungen an solchen Maschinen hinwirken, und auch die Mehrzahl der Fabrikanten ein solches Verlangen als berechtigt anerkennt. Für die große Zahl der Unfälle machen die Unternehmer selbstverständlich in erster Linie die Arbeiter verantwortlich: Unter den Unfällen — lesen wir in dem erwähnten Bericht weiter — sind allerdings viele, die auf Unachtsamkeit der Arbeiter, besonders der Arbeiterinnen, zurückzuführen sind und sich an solchen Maschinen zugetragen haben, die mit Schutzvorrichtungen ausgerüstet waren. Mehrere Arbeiter und Arbeiterinnen wurden dadurch verletzt, daß sie hinter die Schutzgitter gefaßt oder die vorhandenen Schutzvorrichtungen außer Wirksamkeit gesetzt hatten. — Aus den weiteren Angaben des Gewerbeaufsichtsbeamten ist jedoch zu ersehen, daß die Schutzvorrichtungen durchaus nicht immer zweckmäßig sind. Selbst der Berichterstatter muß zugeben: Leider haben manche Schutzvorrichtungen den Nachteil, daß sie die Leistungsfähigkeit der Maschinen herabsetzen. Einer Fabrik, in der innerhalb weniger Wochen 4 Unfälle an Stanzen vorgekommen waren, wurde aufgegeben, ihre Pressen und Stanzen mit Schutzvorrichtungen einer bestimmten Art zu versehen. Der Unternehmer sträubte sich anfänglich dagegen, weil er besonders an den mit Fuß bedienten Maschinen eine beträchtliche Verminderung der Produktion befürchtete. Die Verminderung trat auch ein. Sie betrug an einer Maschine z. B. zunächst 10 Proz. Die beteiligten Arbeiterinnen verlangten, daß der Unternehmer die Affordlöhne erhöhe. Darauf ließ sich aber der Unternehmer nicht ein, da er den Artikel teurer als bisher nicht absetzen könne, und die Arbeiterinnen vorher bei 9stündiger Arbeitszeit wöchentlich etwa 18—20 Mk. verdient hätten. Nach Verlauf von etwa 3 Monaten hatten es darauf die Arbeiterinnen durch Fleiß und angestrenzte Tätigkeit fertig gebracht, annähernd auf den gleichen Wochenverdienst wie früher zu kommen. „Wenn es

hiernach auch möglich ist, nach einer mehr oder weniger langen Uebergangszeit den Produktionsausfall annähernd auszugleichen, so ist das doch stets mit einer größeren Anstrengung der Arbeiter verbunden.“ Und wenn, fügen wir hinzu, die Unternehmer die notwendigsten Schutzvorrichtungen nicht auf ihre Kosten, also ihres Profites, sondern auf Kosten der ohnedies schlecht genug bezahlten Arbeiter durchführen wollen, dann ist es begreiflich, daß die Arbeiter sich nicht für die vorgeschlagenen Verbesserungen begeistern. Dann sollten sich aber auch die Gewerbeaufsichtsbeamten ihre Deklamationen über die Unachtsamkeit der Arbeiter sparen und ihren Eifer gegen die rücksichtslose Profitgier jener Unternehmer wenden.

Außerdem verjündigen sich viele Unternehmer dadurch an den Arbeitern, daß sie die Arbeiter zur größten Hast bei der Arbeit antreiben und gar zu den gefährlichen Arbeiten jugendliche Arbeiter heranziehen.

Der Berichterstatter über den Regierungsbezirk Merseburg schreibt: Weitergehenden Einfluß auf die Häufigkeit der Unfälle hat die größere oder geringere Hast; es sollte daher unter keinen Umständen an unvollkommen geschützten Pressen und Stanzen in Afford gearbeitet werden. Einsichtige Arbeitgeber haben dies auch erkannt und verständnisvoll durchgeführt. Auch jugendliche Personen dürfen an solchen Maschinen nicht beschäftigt werden.

Im Regierungsbezirk Arnberg aber mußten die Gewerbeaufsichtsbeamten noch immer darauf hinarbeiten, daß dort, wo keinerlei ausreichende Schutzvorrichtungen getroffen werden können, wie namentlich bei älteren Maschinen, die Verwendung unerfahrener oder jugendlicher Arbeiter ausgeschlossen wird, und die Arbeiter an Pressen und Stanzen nur im Tagelohn, nicht im Afford, arbeiten. Ebenso rügt es der Berichterstatter über den Landespolizeibezirk Berlin: es scheint, daß mit dem Ubergreifen des Alters von 16 Jahren eine häufigere Verwendung von jungen Leuten an Pressen und Stanzen einsetzt, ohne Rücksicht auf die körperliche Entwicklung und die geistige Fähigkeit des jungen Arbeiters, da die Zahl der Unfälle in diesem und dem nächst höheren Alter auffallend zugenommen hat.

Junge Arbeiter werden auch noch zu vielen anderen gefährlichen Arbeiten verwendet. So wird aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen über einen Unfall an dem Konterrad eines Sägegers berichtet. Die ordnungsmäßig angebrachte Staufferbüchse, die ein gefahrloses Schmierem gestattete, war schadhast geworden und durch eine Schmierbüchse für flüssiges Öl ersetzt worden. Die Füllung dieses gefährlichen Apparates war einem jugendlichen Arbeiter übertragen. Ihm wurde bei der Arbeit ein Arm ausgerissen, so daß der junge Mensch verblutete.

Ebenso werden Arbeiterinnen ganz ungeeignete Arbeiten zugemutet. In einer Ziegelei des Regierungsbezirks Breslau hatten, wie es leider häufig geschieht, Frauen auf dem festverlegten Gleise lufttrockene Ziegel nach dem Brennofen zu fahren. Beim Wenden des Wagens auf einer mangelhaft gelagerten glatten Drehscheibe kam die eine der beiden den Transport gemeinsam ausführenden Frauen, eine Schwangere, zu Fall; sie erlitt Frühgeburt und starb. Dazu bemerkt der Berichterstatter: „Wenn auch derartige Transporte, welche 150 und mehr Ziegel umfassen, auf guten Gleisen von zwei Arbeiterinnen ohne zu starke Anstrengungen bewältigt werden können, so erfordert doch die Ueber-

windung von Drehscheiben regelmäßig einen übermäßigen Kraftaufwand, dem Frauen, zumal in Zeiten der Schwangerschaft, keinesfalls ausgesetzt werden dürfen, erst recht nicht, wenn sie auch noch, wie hier, durch Arbeiten in Stücklohn zu beschleunigter Tätigkeit angehalten werden."

Eine besondere Beachtung erfordere die Maßnahme zur Rettung der Arbeiter beim Ausbruch eines Feuers. Im Regierungsbezirk Erfurt erlitten bei einem Fabrikbrand zwei Arbeiterinnen den Tod, obwohl der Arbeitsaal zu ebener Erde lag. Durch unvorsichtiges Anzünden und Behandeln einer sogenannten Wunderkerze, deren Vertilgung in großen Massen erfolgte, fiel ein Funke in eine mit der trockenen Mischung feuergefährlicher Stoffe angefüllte Kiste, die sofort aufflammte und noch zwölf solcher Kisten in Brand setzte. Die Panik war so groß, daß eine Arbeiterin, obwohl sie dicht bei der Ausgangstür stand, das Fenster öffnete, und sich hinaushängte, bis das Feuer sie ergriff. Darauf stürzte sie sich herab und erlitt einen Schädelbruch. Eine andere Arbeiterin lief durch die Flammen hindurch, um sich ihre Schuhe zu holen. Sie starb später infolge der erlittenen Brandwunden.

Hier ist eine zweckmäßige Anleitung der Arbeiter, wie sie sich bei einem Feuer in der Fabrik zu verhalten haben, notwendig. In jedem größeren Betrieb sollte jährlich etwa ein- oder zweimal eine Übung veranstaltet werden, die von der Annahme ausgeht, es sei in der Fabrik ein Feuer ausgebrochen. Dann würden sich die Arbeiter daran gewöhnen, falls sich wirklich ein derartiges Unglück ereignen sollte, ruhig zu bleiben und den besten Weg zu ihrer Rettung einzuschlagen.

Uebrigens sollten die Betriebsleiter viel mehr, als es in der Tat geschieht, darauf bedacht sein, die Arbeiter über die Gefahr bei ihrer Arbeit und über die Mittel zum Schutze gegen die Gefahren aufzuklären. Wenn eine solche Unterweisung regelmäßig in gewissen Zwischenräumen erfolgt und nach jedem wichtigeren Unfall wiederholt wird, könnte dies von sehr guter Wirkung sein. Der Zeitverlust, den der Betriebsleiter selbstverständlich dadurch auf sich nehmen müßte, daß die Unterweisung der Arbeiter während der Arbeitszeit erfolgt, würde reichlich durch die Abnahme in der Zahl der Betriebsunfälle aufgehoben werden.

Hier und da finden wir denn auch Maßnahmen, die als Vorarbeiten für ein derartiges Vorgehen zu begrüßen sind. So heißt es in dem Bericht über den Regierungsbezirk Münster: „Unfälle, die auf Spielerei, Leichtsinne, Unbesonnenheit und Gleichgültigkeit der Arbeiter gegen die Unfallverhütungsmittel zurückzuführen sind, ereigneten sich auch im Berichtsjahre mehrfach. Da hiergegen und gegen das häufige Vorkommen von Unfällen ganz allgemein dadurch wirksam angekämpft werden kann, daß die Arbeiter bereits in der Jugend auf die Gefahren, die mit der Bedienung von Maschinen verbunden sind, und auf die Wichtigkeit der Maßregeln zur Unfallverhütung aufmerksam gemacht werden, hat die Maschinenbau- und Kleinereisenindustrie-Vereinsgenossenschaft in Düsseldorf bei dem königlichen Regierungspräsidenten in Anregung gebracht, daß auf die Unfallverhütung und die Unfallbehandlung bereits die Schüler in den Fortbildungs- und Fachschulen hingewiesen würden. Die Anregung fand wohlwollende Aufnahme." — In diesen Unterricht muß sich später, wenn der Arbeiter aus der Fortbildungsschule entlassen wird, die Unterweisung durch die Betriebsleiter schließen.

Als eine bedeutende Einrichtung zur Verhütung von Unfällen bezeichnet der Berichterstatter über den Regierungsbezirk Aachen den Unterrichtskursus für Starkstrommonteure, den der Elektrotechnische Verein zu Aachen im Berichtsjahre ins Leben gerufen hat. Dem Berichterstatter gab der Verein Gelegenheit, sich an der Aufstellung des Unterrichtsplanes zu beteiligen. Bei der außerordentlichen Ausdehnung, die die elektrotechnischen Hochspannungsanlagen im Bezirk genommen haben, sei es dringend geboten, den Monteuren und Maschinisten dieser Anlagen ein besseres Verständnis für ihre Aufgaben zu vermitteln, um dadurch die Sicherheit der elektrischen Einrichtungen für die Personen, die damit in Berührung kommen, zu erhöhen. An dem ersten Kursus haben 24 Monteure und Maschinisten mit regem Eifer teilgenommen. Als Unterrichtslokal diente der physikalische Lehrsaal der städtischen gewerblichen Schulen. Für jeden Teilnehmer waren von der anmeldenden Firma 20 Mk. und von dem Teilnehmer selbst 3 Mk. zu entrichten. Zur Unterstützung des Unterrichts stellte eine große Anzahl von Firmen geeignete Apparate, Installationsmaterialien usw. zur Verfügung. Die günstigen Ergebnisse des ersten Jahres lassen hoffen, daß der Kursus sich zu einer ständigen Einrichtung gestalten wird.

Endlich die folgende Mitteilung des Berichterstatters über den Regierungsbezirk Erfurt: „Von Bedeutung für die Unfallversicherung war das große Interesse des Obermeisters in einer Blechwarenfabrik an der Unterweisung und Warnung der Arbeiter und an der Aufdeckung anscheinend unbedeutender Gefahrenquellen. Er änderte z. B. an den Pressen und Stangen die Handausrücken, wo es anging, dahin ab, daß sie sich beim Einrücken nicht nach den gefährlichen Punkten hin bewegten. Dabei war er von der richtigen Erkenntnis geleitet, daß die Hände dann weniger gefährdet sind, wenn sie sich von der Druckstelle hinweg bewegen. — Der Direktor einer Blechwarenfabrik, die besonders viele Unfälle an den Stangen zu verzeichnen hatte, setzte seinen Arbeitern eine Belohnung für die beste Schutzvorrichtung aus. Infolgedessen fertigten die Schlosser mehrere Vorrichtungen an. Die beste bestand in einem kräftigen Schutzbügel, der nach einigen Versuchen an den Stangen angebracht wurde und anscheinend recht wirksam ist. — Je mehr es gelingt, die Arbeiter selbst zur Mitarbeit an der Unfallverhütung heranzuziehen, desto mehr Verbesserungen wird die Praxis ergeben.

Welch ein weites Feld hier die Technik noch zu bearbeiten hat, dafür nur ein einziges Beispiel. In den Streichräumen einer großen Papierfabrik in dem Regierungsbezirk Erfurt wurden früher junge Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren damit beschäftigt, das Zusammenkleben der bestrichenen Papiere zu verhindern. Dies mußte damals wegen der herrschenden sehr hohen Hitzegrade unterfangt werden. Der Besitzer hat nun die früher zu kurzen Streichräume verlängert, eine wirksame Absaugung der heißen, feuchten Luft und eine bessere Heizung eingerichtet, und durch Verbesserungen an den Maschinen die Entfernung der jungen Arbeiter aus dem Raume ermöglicht. Jetzt werden nur noch volljährige Arbeiter in dem Raume, und zwar an den Streichmaschinen selbst beschäftigt, bei denen infolge der Verbesserungen der Lüftung Temperaturgrade von nicht mehr als höchstens 26 Grad Celsius herrschen. Diese Verbesserungen, die im Laufe mehrerer Jahre erreicht wurden, sind zwar kostspielig, dafür aber

keine Anwendung, auch nicht auf Orte mit weniger als 2000 Einwohnern. — Ein Bundesgesetz verbietet im Distrikt Kolumbien die Arbeit der Kinder unter 14 Jahren in den meisten Gewerben, ferner die Beschäftigung von Kindern in den Stunden zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr früh. Unter bestimmten Umständen ist die Beschäftigung bei Vollendung des 12. Jahres gestattet. Die tägliche Arbeitsdauer der Kinder unter 16 Jahren darf acht Stunden im Tag nicht überschreiten. — Den gleichen Gegenstand betreffen einige Ergänzungen älterer Gesetze. In Massachusetts wurde die längste Dauer der Arbeitswoche der Kinder unter 18 Jahren (und aller weiblichen Personen) von 58 auf 56 Stunden herabgesetzt; Ausnahmen sind zulässig. — In Vermont verbietet eine Ergänzung des Kinderarbeitsgesetzes die Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren vor und während der Schulzeit und nach 8 Uhr abends, wenn diese Personen nicht den vorgeschriebenen Schulunterricht genossen. — Gesetze von Kentucky, Oklahoma und Virginien betreffen die obligatorische Schulpflicht.

Auf die Arbeitszeit erwachsener Personen beziehen sich 5 im Jahre 1908 erlassene Gesetze. In Massachusetts wurde die 60 Stundenwoche für alle Beamten und Arbeiter in Strafanstalten eingeführt. — In Oklahoma sind 8 Stunden als die tägliche Arbeitszeit der Staats- und Gemeindebediensteten erklärt und die Zahlung der ortsüblichen Löhne an diese Bediensteten festgesetzt worden. — In Porto Rico wurde die Dienstdauer des Zugpersonals der Eisenbahnen auf 12 in 24 Stunden beschränkt; die Ruhezeit nach zwölfstündigem Dienst muß wenigstens 8 Stunden betragen. — Die auf die Arbeitszeit öffentlicher Bediensteter bezüglichen Gesetze von Maryland und Louisiana sind nebenächlich.

Die Lohnzahlung, die Verpfändung des Lohnes, die Beschlagnahme des Lohnes u. dergl. betreffen Gesetze der Staaten Louisiana, Mississippi, Oklahoma, Massachusetts, Rhode Island, New York und des Territoriums Porto Rico.

Zustand der Arbeitsräume, Gewerbeaufsicht. Eine verhältnismäßig große Zahl von Gesetzen hat den Schutz der Arbeiter vor gesundheitswidrigen Zuständen und Feuergefahr zum Gegenstand. Davon sind hervorzuheben: Ein Gesetz des Staates New York, das sowohl die Betriebsinhaber wie die Besitzer der Betriebsstätten für die Sicherung der Stiegen und Ausgänge und für entsprechende Ventilation der Arbeitsräume verantwortlich macht; ein Gesetz desselben Staates, das die Durchführung der Bestimmungen betreffend die Arbeit von Frauen und Kindern in Handelsbetrieben den Ortsbehörden abnimmt und dem staatlichen Arbeitsamt überträgt. — Ein Gesetz des Staates Louisiana, das vorschreibt, wie die Ausgänge öffentlicher Gebäude und der Fabriken beschaffen sein müssen. — Ein ähnliches Gesetz des Staates Rhode Island. — Gesetze sechs anderer Staaten betreffend Feuerausgänge. — Ein Gesetz Oklahomas über den Schutz der Bauarbeiter. — Ein Gesetz Virginias betreffend den Schutz der Arbeiter (in gewissen Betrieben) gegen Staub.

Gesetze, die sich auf den Schutz des Eisenbahnpersonals beziehen, wurden erlassen: Vom Bundesparlament, ferner von den Parlamenten der Staaten New York, Georgia, Mississippi, Maryland, Oklahoma, Louisiana, Ohio und des Territoriums

Porto Rico; keines davon ist von großer Bedeutung.

Die Ausgestaltung des Bergarbeiter-schutzes bezwecken Gesetze von Kentucky, Ohio, Oklahoma und West-Virginien.*) — Das Bundesparlament bewilligte 150 000 Dollar zum Schutz des Lebens der Bergleute in den Territorien und im Distrikt Alaska, besonders zur Ausführung von Erhebungen über die Ursachen der Grubenexplosionen und über bessere Schutz- und Rettungsvorkehrungen.

Unternehmerhaftpflicht. Kennenswert sind zwei Bundesgesetze; eines davon regelt die Unfallhaftpflicht der im zwischenstaatlichen Verkehr tätigen Eisenbahngesellschaften ihren Bediensteten gegenüber, das andere die Entschädigung der von Betriebsunfällen betroffenen Arbeiter und Angestellten der Bundesregierung. — Ein Gesetz von Massachusetts betrifft die fakultative Unfallversicherung.

Arbeitsverwaltung. In dem neuen Staat Oklahoma sind eingeführt worden: Ein Arbeitsamt, eine Bergwerksinspektion, sowie ein Einigungs- und Schiedsamt für gewerbliche Streitigkeiten. — In Louisiana wurde das Gesetz betreffend das arbeitsstatistische Amt umgestaltet. — In Rhode Island bezieht sich ein Gesetz auf die Errichtung staatlicher Arbeitsvermittlungstellen. — In New Jersey wurde das staatliche gewerbliche Schiedsgericht abgeschafft (das praktisch nutzlos gewesen ist).

Arbeiterorganisationen. Ein Gesetz des Staates Mississippi verbietet, Telegraphenbedienstete wegen ihrer Organisationszugehörigkeit oder der Ausübung anderer Rechte zu mahregeln. — Ein Gesetz von Oklahoma untersagt die Führung schwarzer Listen und macht es den Unternehmern zur Pflicht, ihren Arbeitern auf Verlangen Arbeitszeugnisse auszustellen, mit Angaben über die Dauer der Beschäftigung, die Ursache der Entlassung usw. — Gesetze von Virginien und Ohio haben den Schutz der Gewerkschaftsmarken zum Zweck. — In Oklahoma ist der „Arbeitsstag“ als öffentlicher Feiertag erklärt worden. — Ein Bundesgesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen im Distrikt Kolumbien den im Tagelohn stehenden Arbeitern der „Arbeitsstag“ freizugeben und zu bezahlen ist.

Verschiedenes. Ein Gesetz des Staates Louisiana verlangt, daß Unternehmer, die öffentliche Bauten oder andere Arbeiten für den Staat oder Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ausführen, nur Bürger des Staates beschäftigen dürfen. — Eine Resolution des Bundes senats fordert die Durchführung einer Erhebung über die Geschäftsführung der Telegraphengesellschaften und über die Arbeitsverhältnisse bei diesen Gesellschaften.

Die übrigen — hier nicht erwähnten — Gesetze sind eigentlich so gut wie belanglos. Der Vorteil, den die 231 gesetzgeberischen Akte den Arbeitern in den Vereinigten Staaten bringen, ist recht gering. Das läßt der vorstehende Ueberblick deutlich erkennen. F.

*) Der bezügliche Akt des Parlaments von West-Virginien ist eine Aufforderung an das Bundesparlament zur Schaffung eines nationalen Bergamts.

auch zweckmäßig und gereichen nicht nur den Arbeitern zum Segen, sondern bringen auch dem Fabrikbesitzer große Vorteile, weil eine Verbesserung der Fabrikate erzielt und Löhne erspart werden.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten hatten dann noch über die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter in den Kalksandsteinfabriken und über die Beurlaubung von Arbeitern unter Weiterzahlung des Lohnes und unter Gewährung von Urlaubsbeihilfen eingehendes zu berichten. Das Ergebnis ist wenig befriedigend.

Um die Gesundheitsverhältnisse jener Arbeiter sachgemäß zu beurteilen, fehlt in den meisten Fällen zuverlässiges Material. So viel ist aber sicher, daß es das Bestreben der Betriebsleiter sein muß, durch zweckmäßige Vorkehrungen den schädlichen Staub immer mehr von den Arbeitern fernzuhalten.

Die Gewährung von Urlaub an die Arbeiter in der Weise, daß ihnen eine gründliche Erholung möglich ist, kommt leider noch immer verschwindend selten vor. Nur in einigen Betriebsgruppen, wie in den Buchdruckereien und Brauereien, ist diese notwendige Einrichtung häufiger zu finden. Auch gehen Betriebe der Stadtverwaltungen in dieser Beziehung meistens mit gutem Beispiele voran. Im ganzen aber sind es doch nur verschwindend wenig Arbeiter, die sich dieser Ferien erfreuen können. Dabei haben sich überall, wo die Ferien üblich sind, gute Folgen daraus ergeben. Die Arbeiter kehren mit frischen Kräften und größerer Arbeitslust an ihre Arbeit zurück. Dennoch gibt es so manchen Unternehmer, der mit den kurzfristigen „Gründen“ die Zweckmäßigkeit der Ferien für die Arbeiter bestreitet. Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. erklärten z. B. Arbeitgeber: der erholungsbedürftige Arbeiter pflege jede geringfügige Erkältung und jedes sonstige kleine Leiden zum Anlaß zu nehmen, um „krank zu feiern“, so daß ein Bedürfnis zur Urlaubserteilung nicht vorliege. Ein entgegengesetzter Schluß, antwortet darauf mit Recht der Berichterstatter, dürfte größere Berechtigung haben. Bei Gewährung von regelmäßigem Urlaub dürfte das natürliche Erholungsbedürfnis des Arbeiters befriedigt werden, und keine Veranlassung mehr für ihn vorliegen, Krankheiten zu übertreiben und die Krankenkasse mit den Ausgaben für seinen Erholungsurlaub zu belasten. — Erst durch den immer stärkeren Druck der Gewerkschaften werden hier wie überall die Arbeiter zu der notwendigen Verbesserung ihrer Lage gelangen.

Hanau a. M.

Gustav Hoch.

Die Arbeitsgesetzgebung der Vereinigten Staaten im Jahre 1908.

Im Jahre 1908 tagten die gesetzgebenden Körperschaften in 16 amerikanischen Bundesstaaten*), ferner die Legislatur des Territoriums Porto Rico und das Bundesparlament (Federal Congress). Überall mit Ausnahme von Kansas wurden gesetzgeberische Maßnahmen betreffend Arbeiterschutz, Arbeiterrecht und Arbeitsverwaltung ergriffen. Von insgesamt 231 gesetzgeberischen Akten waren 115 neue Gesetze, 100 Ergänzungen oder Änderungen bestehender Gesetze, 8 Resolutionen, 6 Geldbewilligungen und zwei Widerrufungen früherer Gesetze. Der Umfang der Arbeitsgesetzgebung war erheblich

*) Georgia, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maryland, Massachusetts, Mississippi, New Jersey, New York, Ohio, Oklahoma, Rhode Island, Süd-Karolina, Vermont, Virginien und West-Virginien.

geringer als im vorhergegangenen Jahre, in welchem in 43 Staaten und Territorien 405 Gesetze dieser Art angenommen wurden.

Bemerkenswerte Neuerungen finden wir unter den Arbeitsgesetzen von 1908 nicht. Es handelt sich durchwegs um die weitere Ausbreitung bereits anerkannter Grundsätze.

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen. Gesetze über die Erwerbsarbeit von Kindern und Jugendlichen kamen in den Staaten Kentucky, Louisiana, Mississippi, Ohio, Virginien und für den Bundesdistrikt Kolumbien zustande. In Kentucky wurde verboten, Kinder unter 14 Jahren in Fabriken, Werkstätten, Handelsbetrieben, Bureaus, Restaurants, Hotels, Logierhäusern oder beim Austragen von Waren oder Postschaften zu beschäftigen. Während der Jahreszeit, da die Volksschulen geöffnet sind, dürfen Kinder unter 14 Jahren auch zu keinen anderen Diensten verwendet werden. Kinder zwischen 14 und 16 Jahren müssen, wenn sie in Fabriken, Werkstätten usw. arbeiten, ein Beschäftigungszeugnis aufweisen und sie dürfen nicht länger als 60 Stunden wöchentlich oder 10 Stunden täglich arbeiten, noch in der Zeit zwischen 7 Uhr abends und 7 Uhr früh, noch in gewissen gefährlichen Betrieben, noch in der Erzeugung von Waren für unsittliche Zwecke (Seuchelei muß dabei sein!). Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht zur Reinigung in Gang befindlicher Maschinen verwendet werden. Waschräume und Abtritte müssen vorhanden sein, und wenn es der Fabrikinspektor für das Wohl der beschäftigten Kinder unter 16 Jahren notwendig erachtet, so sind Wände und Decken der Arbeitsräume zu tünchen oder zu streichen. — Im Staat Louisiana verbietet ebenfalls ein Gesetz die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken, Werkstätten, Bergwerken, Handelsgeschäften, wo mehr als 5 Personen arbeiten usw. Die Arbeitswoche darf höchstens 60 Stunden dauern, die Mittagspause hat eine Stunde, in bestimmten Ausnahmefällen eine halbe Stunde zu währen. Knaben unter 16 und Mädchen unter 18 Jahren dürfen zwischen 6 Uhr abends und 7 Uhr früh nicht beschäftigt sein. Die Unternehmer haben Listen ihrer 14- bis 16jährigen Arbeiter zu führen. Die Arbeitsräume sind zu tünchen oder sonst zu reinigen, wenn es die Gesundheitsbehörde verlangt. — In Mississippi wurde das Mindestalter für die Beschäftigung in Fabriken und Manufakturanlagen mit 12 Jahren festgesetzt; 12- bis 16jährige Kinder dürfen nicht länger als täglich 10 Stunden oder wöchentlich 58 Stunden, und nicht zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr früh arbeiten. Das Gesetz sieht auch eine beschränkte Fabrikaufsicht vor. — In Ohio hat das Mindestalter für die Erwerbsarbeit von Kindern 14 Jahre zu betragen; 14- bis 16jährige Kinder müssen Alterszeugnisse haben. Knaben unter 16 und Mädchen unter 18 Jahren dürfen nicht über 48 Stunden wöchentlich beschäftigt sein, noch länger als 8 Stunden täglich; die Nachtarbeit von 6 Uhr abends bis 7 Uhr früh ist für sie verboten. In gefährlichen Betrieben ist das Mindestalter 16 Jahre. Das Gesetz erstreckt seine Wirksamkeit nur auf die in demselben genannten Gewerbe. — In Virginien wurde das Schulalter für Kinder in Fabriken, Werkstätten, Bergwerken und Handelsbetrieben ab 1. März 1909 mit 13 und ab 1. März 1910 mit 14 Jahren angesetzt; auf Waisen und andere Kinder, die für ihren oder ihrer Eltern Unterhalt sorgen müssen, hat das betreffende Gesetz

Arbeiterbewegung.

Sechste Internationale Konferenz der Sekretäre der gewerkschaftlichen Landescentralen.

Laut Mehrheitsbeschluss der gewerkschaftlichen Landescentralen findet die 6. internationale Konferenz in Paris am 30. und 31. August statt.

Für die Tagesordnung sind bisher folgende Punkte vorgeesehen:

1. Bericht des Internationalen Sekretärs.
2. Beratung und Beschlussfassung über die das Internationale Sekretariat betreffenden Anträge.
3. Veranstaltung internationaler Kongresse der Arbeiter.
4. Der Legitimationskartenzwang für ausländische Arbeiter in Preußen.
5. Die Einfuhr von Streikbrechern.

Bisher sind folgende Anträge für die Konferenz dem Internationalen Sekretär zugegangen.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

(Landescentrale Norwegen): „Als Grundlage für die jährlichen statistischen Berichte der Landesorganisationen an das internationale Sekretariat sind solche Bestimmungen auszuarbeiten und solche Bezeichnungen festzusetzen, daß für die Angaben möglichst einheitliche Voraussetzungen geschaffen werden.“

(Landescentrale Deutschland): „Die Konferenz beschließt, die gewerkschaftlichen Landescentralen zu erfuchen, die Streikstatistik einheitlich zu führen und, sofern diese Statistik durch staatliche Behörden aufgenommen wird, dahin zu wirken, daß die Aufnahme nach einheitlichen Grundsätzen erfolge.“

(Landescentrale Deutschland): „Die Konferenz wolle feststellen, welche Schritte von den einzelnen Landescentralen unternommen sind, um den einstimmig gefassten Beschluss der letzten internationalen Konferenz in Kristiania 1907 zur Durchführung zu bringen, der da lautet:

„Die Konferenz ist der Meinung, daß Mitglieder solcher Verbände, die der gewerkschaftlichen Centrale ihres Landes angeschlossen sind, wenn sie in einem anderen Lande zureisen und eine Abmeldebefcheinigung ihrer bisherigen Organisation vorlegen, von ihrer dortigen Berufsorganisation als Mitglieder aufgenommen werden müssen.“

Soweit keine anderweitigen Abmachungen zwischen den einzelnen Berufsorganisationen bestehen, gelten folgende Uebertrittsbedingungen:

a) Das in der bisherigen Organisation gezahlte Eintrittsgeld wird angerechnet. Sollte das von Inländern erhobene Eintrittsgeld in der neuen Organisation höher sein als in der alten Organisation, so kann die Differenz erhoben werden.

b) Bezüglich des Anspruchs auf Unterstützungen und andere Vorteile wird die Summe der in der bisherigen Organisation gezahlten Beiträge angerechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß auf keinen Fall eine längere Mitgliedschaft angerechnet wird, als tatsächlich vorhanden ist.

Die anwesenden Delegierten verpflichten sich, diese Uebertrittsbedingungen der nächsten Sitzung der zuständigen Körperschaft vorzulegen und deren Annahme zu empfehlen.“

Zu Punkt 2:

(Landescentrale Holland): „Die 6. Internationale Konferenz der gewerkschaftlichen Landescentralen ernenne einen besoldeten Beamten, der

den Verkehr zwischen den verschiedenen Landescentralen zu vermitteln hat. Dazu wird ihm, neben den allgemeinen Bureauarbeiten, die Herausgabe eines Correspondenzblattes oder die regelmäßige Aufstellung von Rundschreiben übertragen.“

(American Federation of Labor): „Die Internationale Konferenz empfiehlt den Gewerkschaftscentralen aller Länder das Studium der Frage der Errichtung einer „Internationalen Arbeits-Federation“, wobei die Selbständigkeit der Arbeiterbewegung jeden Landes bestimmt und garantiert bleibt. Der Zweck der Federation würde sein der Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen der Lohnarbeiter aller Länder und die Schaffung internationaler Brüderlichkeit und Solidarität.“

Zu Punkt 4:

(Landescentrale Deutschland): „Der von der preussischen Regierung eingeführte Legitimationskartenzwang für ausländische Arbeiter ist in der Konferenz einer Besprechung zu unterziehen.“

Zu Punkt 5:

(American Federation of Labor): „Die Konferenz erklärt, daß es das Ziel der Arbeiterbewegung aller Länder ist, mit allen Kräften die Abwanderung der Arbeiter aus einem Lande in andere Länder in Zeiten industrieller Depression, während Lohnkämpfen oder, wenn solche bevorstehen, zu verhindern; es ist die Pflicht der verantwortlichen Vertreter der Arbeiterbewegung des in Frage kommenden Landes, den internationalen Sekretär zu informieren, welcher seinerseits sofort den Vertretern der Arbeiterschaft jeden Landes Mitteilung macht.“

(Landescentrale England): „Die Konferenz verurteilt die Handlungsweise derjenigen Arbeiter, welche sich an internationale Unternehmerkartelle verdingen haben und dadurch in fremde Arbeitskämpfe eingriffen, weil eine solche Handlungsweise gegen die ureigensten Interessen der Arbeiter selbst gerichtet ist und den wachsenden Geist der Solidarität vernichten hilft. Er verurteilt ferner die Haltung derjenigen Arbeiter, welche als Seeleute engagiert waren, aber bei Kämpfen die Arbeit von Todarbeitern ausführten.“

Die Konferenz begrüßt auch die Versuche der englischen Arbeiterpartei, die Anwendung der Prinzipien des „Foreign Enlistment Act“ (Gesetz betr. Anwerbung im Auslande) auch auf die Organisation von Streikbrecher-Transporten nach anderen Ländern zu sichern.“

Bildungsbestrebungen der organisierten Arbeiterschaft.

Mit Recht können die organisierten Arbeiter sagen, wir schaffen am tausenden Weibstahl der Zeit. Die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung stellt auch der Arbeiterbewegung immer neue Aufgaben; neue Probleme harren der Lösung. Längst können wir uns mit den ursprünglich gesteckten Zielen, Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne, nicht mehr zufrieden geben. Die meisten Gewerkschaften haben bereits die Aufgabe der Arbeitslosenunterstützung gelöst, weitere ausgedehnte Unterstützungsweige eingeführt. Seit längerer Zeit wetteifern die Gewerkschaften, den Bildungsgrad ihrer Mitglieder und dadurch das kulturelle Niveau der Arbeiterschaft zu heben, wie sehr treffend in dem Artikel: „Bildungsarbeit der Gewerkschaften“ (Nr. 26 des „Correspondenzblattes“ vom 26. Juni 1909) ausgeführt wird, der mir auch die Feder in die Hand gedrückt hat.

Jeden aufgeklärten Arbeiter und jeden ehrlichen Arbeiterfreund wird diese Konstatierung mit Stolz und Freude erfüllen. Besonders das Bestreben, regellose Vorträge und Darbietungen möglichst zu vermeiden und verwandte Themas in geordneter Reihenfolge systematisch anzuordnen, ist zu begrüßen; das ist der beste Weg zur geläuterten Allgemeinbildung.

Run zur Allgemeinbildung selbst. Verfolgt man die Bildungsbestrebungen, soweit sie durch Berichte in der Arbeiterpresse und in den Jahresberichten der Arbeitersekretariate in die Öffentlichkeit dringen, so findet man, daß neben Volkswirtschaft, Nationalökonomie, Sozialgesetzgebung hauptsächlich Thematika über Astronomie, Naturwissenschaft, Völkerkunde, Geschichte, Religionswissenschaft, Kunst usw. behandelt werden. Es soll durchaus nicht gesagt werden, daß diese Wissensgebiete dem wissenschaftlichen Arbeiter verschlossen bleiben sollen. Im Gegenteil, für den Arbeiter ist auch hier nur das Beste gut genug, da ihn doch die Gesellschaft in der Schule so tiefmütterlich behandelt. Aber neben diesen Fächern macht sich eine recht fühlbare Lücke bemerkbar. Ich vermisse das Gebiet der Gesundheitspflege; hier ist noch über allen Gipfeln Ruh'. Die Gewerkschaften und die eingesezten Bildungsausschüsse hätten aber eine dankbare Aufgabe, zum Schutze und zur Erhaltung der Gesundheit des Arbeiters, seines höchsten und einzigen Gutes, beizutragen dadurch, daß in gemeinverständlichen Darbietungen dieses Gebiet behandelt würde. Schätzt man Kunst und Wissenschaft mit Recht hoch, erschließt man den Arbeitern auch abstrakte Wissenschaften, so darf das Nahe oder Nächstliegende nicht vernachlässigt werden. Mit vielem Recht wurden vor dem letzten Gewerkschaftstongreß von einem unserer bewährten Gewerkschaftsführer die Worte ausgesprochen, in einem gesunden Körper wohnt ein gesunder Geist. Wird die Arbeiterchaft in Wort und Schrift über den gesetzlichen Arbeiterschutz und über den hygienischen Wert der Verkürzung der Arbeitszeit aufgeklärt, so muß noch ein Schritt weiter gegangen und für Verbreitung der Erkenntnis gesorgt werden, wie sich im täglichen Leben der Arbeiter vor den Gefahren des Betriebes schützt und vorbeugend wirkt, wie er während seiner freien Zeit zur Erhaltung und Stärkung seiner Gesundheit beitragen kann. Trotz allen gesetzlichen Arbeiterschutzes kann die Gesundheit des Arbeiters Not leiden. Körperliche Dispositionen, Unterernährung, Vererbung usw. sprechen da mit. Hier liegt aber noch ein weites Tätigkeitsfeld brach. Es ist recht hübsch und begrüßenswert, wenn man sich über die Entwicklung vom Urnebel bis zur gegenwärtigen Kulturhöhe des Menschengeschlechts unterhalten kann, wenn man über griechische Kultur und chinesische Kunst unterrichtet ist. Aber ebenso bedauerlich ist es, daß über den menschlichen Körper und dessen Gesunderhaltung so tiefe Unwissenheit noch herrscht. Hier wäre eine Lücke auszufüllen durch Vortragszyklen über den Haushalt des menschlichen Körpers, z. B. Bewegungen in freier Luft, Atmung, Ernährung, Abhärtung des Körpers, Kleidung, gesundes Wohnen, mit einem Wort über hygienische Lebenskunst, wie sie durch die moderne Produktionsweise bedingt ist. Es kann wohl eingesetzt werden, dazu ist die einschlägige Literatur in den Bibliotheken da. Die Lektüre allein genügt nicht. Gerade da kann bei Vorträgen durch geeignete Vorführungen, Erläuterungen, Demonstrationen und persönliche Beispiele viel geleistet werden, um die Vorbedingungen für richtige Nutzenwendungen zu

geben. Es müßte natürlich der verfügbare Raum dieses Blattes weit überschritten werden, sollte näher auf diese Fragen eingegangen werden. Aber jedenfalls können die Zeilen für die Gewerkschaften und Bildungsausschüsse anregend wirken, um einmal dieses Gebiet in den Bereich ihrer Beratungen zur Festsetzung des Lehrplans für die kommende Saison zu ziehen. Die Mühe und der aufgewandte Fleiß würden sich wohl tausendmal lohnen, ich bin überzeugt, daß ein großer Prozentsatz der Arbeiterschaft ein offenes Ohr hierfür hat.

Es wäre verfehlt, zu warten, bis Staat oder Schule diese Aufgabe löst. Die Arbeiterbewegung muß auch hier, wie in so manchen Fällen, Pionierarbeit leisten. Sie hat, stets vorwärtsdrängend, wiederholt Proben ihrer Leistungsfähigkeit und Schaffenskraft abgelegt, auch da kann sie zeigen, daß sie mit vollem Recht die größte Kulturbewegung des Menschengeschlechts genannt wird.

Endres = Jürth.

Die dänischen Gewerkschaften im Jahre 1908.

Die wirtschaftliche Krise hat im vorigen Jahre auch in Dänemark eine enorme Arbeitslosigkeit hervorgerufen, die für die Tätigkeit der Gewerkschaften von lähmendem Einfluß war. Das Baugewerbe hatte ganz besonders unter der Krise zu leiden. In Kopenhagen hatte zudem die Baupekulation in den letzten Jahren der guten Konjunktur in sinnloser Weise gewütet, und als der Rückgang in der Konjunktur wieder eintrat, folgte im Baugewerbe Krach auf Krach.

Ueber den Umfang der Arbeitslosigkeit in den dänischen Gewerkschaften unterrichtet folgende Tabelle:

Monat	Jahr			
	insgef. 1907	Proz.	insgef. 1908	Proz.
Januar	15 203	16,38	13 547	14,99
Februar	14 264	15,37	13 913	15,32
März	5 896	6,41	11 218	12,38
April	3 600	3,87	7 451	8,—
Mai	2 708	2,91	6 229	6,65
Juni	3 738	4,02	5 770	6,24
Juli	3 874	4,21	5 951	6,47
August	4 491	4,85	6 453	7,—
September	3 114	3,36	7 602	8,37
Oktober	3 558	3,98	9 854	11,—
November	5 370	6,05	13 166	14,77
Dezember	8 180	10,11	18 016	20,35

Die weitaus größte Arbeitslosigkeit herrschte im Baugewerbe, sodann unter den ungelerten Arbeitern, während die gelernten industriellen und sonstigen gewerblichen Arbeiter nicht so stark davon betroffen wurden.

Gegenüber diesem Anschwellen der Arbeitslosigkeit reichte die vorhandene Arbeitslosenversicherung nicht aus, der Not abzuhelfen. Teils weil viele von der Arbeitslosigkeit Betroffene nicht versichert bzw. unterstützungsberechtigt, teils auch ausgeteuert waren bei der andauernden Arbeitslosigkeit. Das Eingreifen des Staates wie der Kommunalbehörden, besonders in Kopenhagen (die Stadt Kopenhagen hat allein 420 000 Kronen für die Arbeitslosen bewilligt), reichte auch nicht aus, dem Elend zu steuern. Am 23. Januar 1909 wurden im ganzen Lande 12 546 (61,9 Proz.) Arbeitslose ge-

zählt, die keine Unterstützung erhielten. Am 15. November 1908 betrug diese Zahl nur 4586 oder 35,2 Prozent. Die Gewerkschaften beschloßen daher Anfang dieses Jahres, eine freiwillige Sammlung zugunsten der nicht unterstützungsberechtigten Arbeitslosen zu veranstalten, die inzwischen regen Zuspruch gefunden hat und viel zur Linderung der Not beizutragen vermochte. Die Gewerkschaften selbst haben ansehnliche Beiträge für diese Zwecke aufgewendet. Nach vorliegenden Zahlen aus 58 Organisationen mit 61 872 Mitgliedern wurden 727 831 Kronen für Reise- und Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt. Im Jahre 1907 wurden für den gleichen Zweck nur 252 228 Kronen aufgewendet.

Die Organisationsstatistik der dänischen Gewerkschaften berichtet für das Jahr 1908 über 84 Organisationen mit 1431 Filialen und einer Mitgliederzahl von 117 350. Die Ausgaben dieser Organisationen für verschiedene Unterstützungszwecke waren folgende:

Arbeitslosen- u. Reiseunterstützung	727 830,75 Kronen
Krankenunterstützung	89 511,06 "
Unterstützung unfallverletzter Mitglieder	23 611,99 "
Beihilfe in Sterbefällen	26 723,70 "
Kämpfe im eigenen Berufe	205 025,27 "
Kämpfe in anderen Berufen in Dänemark	73 547,27 "
Kämpfe im Auslande	23 575,56 "

Sa. 1 169 825,60 Kronen

Die Ausgaben für Kampfzwecke sind nicht besonders hoch, wie ja auch die Konjunktur die größte Vorzicht auf diesem Gebiete bot. Immerhin sind mehr als 300 000 Kronen für diese Zwecke verausgabt, wobei der Umstand Erwähnung verdient, daß nahezu der dritte Teil der Gesamtausgaben für den gewerkschaftlichen Kampf oder rund 97 000 Kronen für Kämpfe in anderen Berufen, davon 23 576 Kronen für Kämpfe im Auslande verausgabt wurden. Das ist ein gutes Zeugnis für die Solidarität, die in den dänischen Gewerkschaften gepflegt wird.

Lohnbewegungen wurden von 43 Organisationen geführt. Daran waren 27 423 Mitglieder beteiligt. Ohne Kampf wurden die Lohnbewegungen für 25 777 Mitglieder erledigt, während 1646 in Streiks resp. Aussperrungen verwickelt waren. Vorteile wurden erreicht ohne Kampf für 17 813, durch Kampf für 1446 Mitglieder. Insgesamt wurden also Vorteile erreicht für 19 259 Mitglieder.

In diesen Zahlen sind jedoch nur die an Lohnbewegungen bzw. Lohnkämpfen direkt als Interessenten beteiligten Mitglieder enthalten. Die von Sympathiekämpfen Betroffenen sind nicht mitgezählt. Darunter ist aber eine äußerst bezeichnende Aussperrung in den graphischen Gewerben, von der wir im vorigen Jahre im „Corresp.-Bl.“ berichtet haben: der Kampf der 200 Kopenhagener Lithographen, der zu einer Aussperrung von 4000 Buchdruckern, Buchbindern und Papierindustriearbeitern führte. Gleichzeitig mit diesem Kampfe führten die Arbeiter einer Schuhfabrik einen Streik, der zur Aussperrung von zirka 1000 Schuhfabrikarbeitern führte. Im weiteren Verlauf der beiden Kämpfe drohte die zentrale Arbeitgeberorganisation eine allgemeine Aussperrung von 21 400 Arbeitern der verschiedenen Industriezweige an. Es gelang indes, eine Einigung vor Ausbruch der Aussperrung zu erzielen, indem der Minister des Innern einen beiden Parteien annehmbaren Vergleichsvorschlag machte.

An Sympathiestreiks waren im Jahre 1908 insgesamt 8 Organisationen beteiligt; die Zahl der

daran teilnehmenden Mitglieder betrug 829. An Sympathieaussperrungen, d. h. wegen Aussperrungen in anderen Berufen von den Unternehmern auf die Straße geworfen, waren 1311 Gewerkschaftsmitglieder beteiligt, wozu noch die den betreffenden Berufen angehörenden Aussperrten kommen.

Ueber den Vermögensbestand der dänischen Gewerkschaften in den beiden letzten Jahren unterrichtet folgende Zusammenstellung:

	Am Jahreschluß	
	1907	1908
	Kronen	Kronen
Gesamtvermögen	3 973 293	4 106 230
Davon in den Verbandsklassen	2 655 086	2 864 296
" " " Zweigvereinen	941 129	1 000 330
" " " Lokalvereinen	377 128	235 604

Von dem Gesamtvermögen am Jahreschluß 1908 entfallen 3 627 476 Kronen auf Organisationen, die den Sambirkende Fagforbund angeschlossen sind. Die außerhalb der Landescentralisation stehenden Organisationen besaßen demnach ein Vermögen von 478 754 Kronen. Die 51 Verbände und 10 Lokalvereine, die der Landescentrale angeschlossen sind, zählten am Jahreschluß 96 651 Mitglieder. Die Zahl der Verbände erhöhte sich im Berichtsjahre um 1, die der Lokalvereine wurde um 2 reduziert. Die Gesamtzahl der angeschlossenen Mitglieder stieg um 5815.

Die Statistik über die Teilnahme an der Maifeier, die seit 1903 systematisch geführt wird, weist folgende Zahlen auf:

	Jahr			
	1903	1905	1907	1908
Zahl der Vereine in den Demonstrationenzügen . . .	394	568	777	916
Zahl der Teilnehmer in den Demonstrationenzügen . . .	24306	40275	48803	56425
Zahl der Teilnehmer an den Tagesversammlungen . . .	31440	49800	62500	69875
Zahl der Teilnehmer an den Abendversammlungen . . .	9945	13290	12295	11235

Bezüglich der allgemeinen Tätigkeit der Sambirkende Fagforbund ist u. a. zu berichten, daß gemeinsam mit der sozialdemokratischen Parteileitung eine Kommission eingesetzt wurde, die eine Propaganda für das Konsumgenossenschaftswesen in die Wege leiten soll. Beauftragt ist die Kommission zunächst, Material zur Beurteilung der Frage zu beschaffen und dem nächsten Parteikongreß entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes wurde seitens der Gewerkschaften in einigen Spezialfragen eine lebhaftige Tätigkeit entfaltet. Es handelt sich vornehmlich um Beschaffung von Material zur gesetzlichen Bekämpfung gewisser Gifte, die in der Industrie Verwendung finden, wie Bleiweiß, Arsenik usw. Eine Erhebung des Ministeriums des Innern liegt dieser Tätigkeit zugrunde; die Erhebung ist den Anträgen der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zu verdanken.

Der vorliegende Jahresbericht ist der letzte, den der Genosse C. M. Olsen als Vorsitzender der dänischen Landesorganisation herausgibt. Olsen ist inzwischen zum städtischen Revisor in Kopenhagen gewählt worden. Es ist dies der zweite leitende Beamte der dänischen Gewerkschaftscentrale, der ein vollbefoldetes Amt der Stadt Kopenhagen übernimmt. Die Gewerkschaften verlieren in ihm einen

zuverlässigen und umsichtigen Führer, dessen Fähigkeiten unbestritten und dessen persönliche Lebenswürdigkeit und Kollegialität ihm die Achtung und Freundschaft aller derer eintrug, mit denen er in Berührung kam. Neben Jensen hat er eine große Arbeit im Dienste der dänischen Landesorganisation geleistet und während der acht Jahre, die er ihr Vorsitzender war, hat sie auch im Auslande die ihr gebührende Anerkennung gefunden.

An Olsens Stelle wählten die Sambirkende Tagforbund in ihrer diesjährigen Generalversammlung den bisherigen Sekretär, Genossen C. J. Madjen zum Vorsitzenden.

Die dänische Organisationsform stellt an die Landeszentrale die größten Ansprüche. Sämtliche Lohnbewegungen und Lohnkämpfe sind ihrer Kontrolle unterstellt, wie auch die Streikunterstützung bei einem bestimmten Umfang der Kämpfe auf centraler Grundlage erfolgt. Das ganze Tarifvertragswesen untersteht in letzter Instanz der Landeszentrale, wie auch das Unternehmertum eine entsprechende Centralisation längt durchgeführt hat. Daher die Tendenz der Unternehmerorganisation, selbst die kleinsten Lohnbewegungen zum Gegenstand der größten Machtkämpfe zu machen. Die Centralisation der Unternehmer erzwingt hier eine immer traffere Centralisierung der Arbeiterorganisation.

W. J.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Mitgliederzahl des Buchdrucker-Hilfsarbeiterverbandes betrug am Schlusse des 1. Quartals 13 497, der Massenbestand der Hauptkasse 108 986 Mk. Für Unterstützungs-zwecke wurden im Quartal 25 313 Mk. verausgabt.

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat Juni 789 Zahlstellen mit 144 735 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 11 521, davon 4491 arbeitslos am letzten Tage des Monats. Arbeitslosenunterstützung erhielten 3260 Mitglieder für 31 906 Tage im Betrage von 44 563,92 Mark. Reiseunterstützung wurde gezahlt an 8594 Mitglieder für 14 569 Tage im Betrage von 13 852,92 Mark. 25 Zahlstellen beteiligten sich nicht an der Berichterstattung.

Die Arbeitslosenziffer hielt sich im Monat Juni auf der gleichen Höhe wie im Mai, oder 3,10 Arbeitslose auf je 100 Mitglieder. Gegenüber dem Vorjahre ist eine Verbesserung um mehr als 1 v. H. demnach eingetreten. Im Juni 1908 entfielen auf je 100 Mitglieder 4,18 Arbeitslose. Dagegen ist bis zum Stande von 1907 noch anscheinend ein weiter Weg. Damals betrug im Juni die Arbeitslosenziffer nur 1,56 v. H. Immerhin ist eine deutliche Besserung in der Arbeitsgelegenheit zu verzeichnen.

Die Abrechnung des Verbandes der Kupferschmiede für das 1. Quartal ergibt einen Mitgliederbestand von 3957 am 31. März. Die Arbeitslosenunterstützung erforderte in den Filialen eine Ausgabe von 10 290,10 Mk. am Orte und 1749 Mark an reisende Mitglieder. Das Verbandsvermögen betrug 113 549,34 Mk.

Der Verband der Lithographen und Steindrucker hat soeben einen seiner treuesten Vorkämpfer verloren. Am 9. Juli starb in Berlin der langjährige Redakteur der „Graphischen Presse“ Max Obier. Der Verstorbene war 1859 in Berlin geboren und schloß sich schon in jungen Jahren der Arbeiterbewegung an. Mitte der 80er

Jahre gründete er mit einigen Gleichgesinnten den Fachverein der Lithographen und Steindrucker in Berlin, an dessen Leitung er hervorragend beteiligt war. Als Führer der bald einsetzenden Lohnbewegungen wurde Obier von den Unternehmern in Acht und Bann getan, er mußte mit seiner Familie Berlin verlassen, weil er nirgends Arbeit erhalten konnte. 1891 siedelte er nach Detmold über, wo ihm die Arbeiterchaft die verschiedensten Vertrauensämter übertrug. So wurde er u. a. zum Landtagsabgeordneten gewählt; auch in der Genossenschaftsbewegung war er in Detmold tätig. Besonders aber zog es ihn zu seiner Berufsorganisation. Schon kurz nach seiner Uebersiedelung nach Detmold wurde er Mitglied des Senefelder Bundes, an dessen Generalversammlungen er wiederholt teilnahm. Im Jahre 1902 wurde ihm die Redaktion der „Graphischen Presse“ sowie das Amt des Verbandsverwalters übertragen. Er siedelte nach Leipzig über, wo er in der Lithographenbewegung eine intensive Tätigkeit entfaltete. Als 1907 die Redaktion der „Graphischen Presse“ nach Berlin verlegt wurde, gab Obier dieses Amt an eine jüngere Kraft ab und trat als Sekretär in das Hauptbureau des Verbandes ein. Die Pankower Arbeiterchaft vertraute ihm mit einem Mandat zum Gemeinderat. Ein schweres Leiden hat nun dem arbeitsreichen Leben Obiers ein Ende gesetzt. Einen treuen Kämpfer hat die gesamte Arbeiterbewegung Deutschlands in ihm verloren.

Die Mitgliederzahl des Zimmererverbandes betrug am Schlusse des 1. Quartals 49 221, das Verbandsvermögen 1 175 370 Mk. Eine enorme Ausgabe erforderte die Arbeitslosenunterstützung, die sich im 1. Quartal auf 540 495,25 Mk. bezifferte. Inzwischen ist nun im Baugewerbe eine bessere Konjunktur eingetreten, sodaß das 2. Quartal bereits einen Aufschwung in der Mitgliederzahl zu verzeichnen haben wird.

Kongresse.

Schweizerische Gewerkschaftskongresse.

Der Schweizerische Typographenbund hielt an den Pfingsttagen in Zürich seine Delegierten- und Generalversammlung ab, die unter anderem auch den Jahresbericht, der wieder in der Form einer stattlichen Broschüre herausgegeben wurde, behandelte und genehmigte. Der Verband erhöhte im Jahre 1908 seine Mitgliederzahl von 2859 auf 3045, um 186; Nichtmitglieder sind im Verbandsgebiet 385 beschäftigt. Die Zahl der Sechsmaschinen beläuft sich auf 162. Der centrale Arbeitsnachweis verzeichnete im Berichtsjahre 1150 Arbeitsuchende (1907: 1065) und 634 (661) Vermittlungen. In 198 Offizinen haben 1440 Gehilfen und 127 Faktore alljährlich bezahlten Ferienurlaub von 2 bis 14 bzw. von 3 bis 18 Tagen. Die Einnahmen betragen 111 299,41 Frank, die Ausgaben 86 112,61 Frank, das Vermögen ist von 195 608,73 Frank auf 208 987,15 Frank gestiegen. Von den Ausgaben seien erwähnt 24 207,95 Frank für Arbeitslosen-, Reise-, Umzugs- und Maßregelungsunterstützungen. Die Kranken-, Invaliden- und Sterbefälle hatte 245 819,57 Frank Einnahmen und 169 274,50 Frank Ausgaben, ihr Vermögensbestand erhöhte sich von 419 279,67 Frank auf 468 831,02 Frank, hat also eine Vermehrung um rund 50 000 Frank erfahren, ein sehr günstiger Abschluß. Ein Teil des Vermögens ist in der Druckerei des Verbandes in Basel,

bandsunterstützungen abhängig und deshalb im Leitungsbuch die Abgabe der Jahresstatistik zu vermerken. Der Verbandsvorort bleibt Zürich.

Die Delegiertenversammlung der Maurer und Sandlanger, die in Winterthur stattfand, dauerte 3½ Tage, wovon der größte Teil unfruchtbarer Auseinandersetzungen mit den Syndikalisten gewidmet werden mußte, deren solche als Delegierte von Organisationen erschienen waren, die gar nicht dem Verbandsverbande angehören. Abgesehen von der prinzipiellen Gegnerschaft gegen die Zentralorganisation überhaupt, drehte sich der Kampf um die Höhe der Beiträge, die einen Stundenlohn pro Woche betragen, wie im deutschen Maurerverband, die aber den Syndikalisten zu hoch sind. Schließlich wurde aber doch die Beibehaltung der gegenwärtigen Beiträge beschlossen, nachdem vorher die außer dem Verbandsstehenden Delegierten die Versammlung verlassen hatten. Erfreulich ist ferner auch der Wiederanschluß an den Gewerkschaftsbund, so daß nun alle modernen Gewerkschaftsverbände in der Schweiz dem Bunde angehören. Die beiden Verbandsorgane in italienischer und deutscher Sprache sollen in Zukunft 14tägig erscheinen. Die beiden Sekretäre Käppler und Girardi wurden wiedergewählt, der Verbandsort von Basel nach Zürich verlegt. Den Verhandlungen wohnte Genosse Reichstagsabgeordneter Bömelburg aus Hamburg als Vertreter des deutschen Maurerverbandes bei.

Der Verband der Uhrensteinarbeiter, dessen Mitgliederzahl von 776 im ersten Quartal 1908 auf 324 im Mai 1909 zurückgegangen ist, hielt in Biel seine Delegiertenversammlung ab. Der Verband hatte im Berichtsjahre 3680,70 Frank Einnahmen und 3244,55 Frank Ausgaben, somit 436,25 Frank Kassenbestand. Von den Beschlüssen ist erwähnenswert eine Resolution betreffend die Abschaffung der oft erst nach ein bis zwei Monaten nach erfolgter Ablieferung der Arbeit erfolgenden Lohnabzüge für fehlerhafte oder verdorbene Arbeiten.

Die Uhrenarbeiter hielten in Biel einen von 100 Delegierten besuchten Kongreß ihrer Generalunion, die eine föderalistische Vereinigung der Branchenverbände ist, ab und beschlossen einstimmig die Gründung eines Industrieverbandes, also eines selbständigen Centralverbandes, für die Uhrenarbeiter. Der Beschluß ist aber vorläufig nur ein grundsätzlicher. Die Statuten sollen erst auf einem später stattfindenden zweiten Kongreß geschaffen werden. Die Generalunion hat eine Reserve- (Streit-) Kasse von 30 000 Frank. Den kämpfenden Kämpfern in Frankreich widmete der Kongreß seine Sympathie und 100 Frank.

Der Schweizerische Arbeiterinnen-Verband, der neben Hausfrauen auch Lohnarbeiterinnen und Dienstboten zu seinen Mitgliedern zählt und 16 Sektionen mit zirka 1000 Mitgliedern umfaßt, hielt seine Delegiertenversammlung in Winterthur ab. Der Verband hatte im letzten Jahre 1202,55 Frank Einnahmen und 1092,10 Frank Ausgaben sowie ein Vermögen von 1093 Frank. Das Organ des Verbandes, „Die Vorkämpferin“, die monatlich einmal in einer Auflage von 2000 Exemplaren erscheint, warf zum erstenmal seit seinem Bestehen einen Ueberschuß von 104 Frank ab. Beschlossen wurde die Entfaltung eifriger Agitation für die weitere Ausbreitung und Stärkung des Verbandes, die Förderung der sozialdemokratischen Jugendorganisation, die Diskussion der Frage des Wiederanschlusses des Verbandes an den Gewerkschaftsbund in den Sektionen und evtl. Abstim-

mung hierüber, die Unterjuchung der erwerbstätigen Kinderarbeit in den Sektionsorten und endlich eine Eingabe an das eidgenössische Industriedepartement in Bern betreffend die Streichung des Strafminimums von 2 Jahren Gefängnis für Abtreibung im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetz. Der Centralvorstand behält seinen Sitz in Winterthur.

Den Anschluß an den Gewerkschaftsbund hat die Delegiertenversammlung des noch „draußenstehenden“ Verbandes der Heizer und Maschinisten in übertriebener Auffassung der „Neutralität“ mit 49 gegen 26 Stimmen abgelehnt. Der Verband zählt 2261 Mitglieder in 37 Sektionen. Die Einnahmen betragen 3734 Frank und die Ausgaben 2254,40 Frank, die Sterbekasse schloß bei 200 135 Frank Einnahmen und 34 935 Frank Ausgaben mit einem Vermögen von 165 200 Frank. Die Frage des Anschlusses an den Gewerkschaftsbund wird in diesen Verbände wiederkehren und schließlich befriedigende Erledigung finden. 3.

Aus Unternehmerkreisen.

„Betriebszeitung für die Angestellten und Arbeiter der Firma“

Ein Schriftsteller Georg Haage bietet sich den Großindustriellen zur Lieferung von Betriebszeitungen mit dem Namen der Firma im Kopf pro achtseitiges Exemplar mit 3 bis 4 Pf. an. Seine besondere Charakteristik bekommt dieses Unternehmen aus der folgenden Mitteilung des natürlich als „Vertraulich“ versandten Zirkulars:

„Diese Zeitschrift soll nun außerdem von einem Geiste durchweht sein, welcher dem bekannnten zerfetzenden Geiste, der sonst von den Arbeitern geleiteten Blätter unauffällig, aber stäer entgegengewirkt. In vorsichtiger Weise, ohne daß der Leser die Absicht merkt, also in der Regel, auch ohne daß die Sozialdemokratie genannt wird, soll den vermeintlich wissenschaftlichen Fundamenten der sozialdemokratischen Parteilehre entgegen gearbeitet werden. In einer Rubrik „Zaagestragen“, „Wirtschaftliches“ oder „Zeitstimmen“ kann jedoch zuweilen offen der Standpunkt des Unternehmers erläutert und begründet werden, wenn auch vielleicht nur durch bemerkenswerte Zitate aus Unternehmerblättern, deren Ausstellungen der Arbeiterpresse forrignierend gegenübergestellt werden. Durch diese Betriebszeitungen wird dann erreicht, daß der Arbeiter nicht mehr einseitig informiert bleibt. Man hat ja schon oft beklagt, daß der Arbeiter nichts anderes zu lesen bekommt, als die sozialdemokratische Presse, und daß diese Einseitigkeit zu der vollkommenen Berranntheit führt, in welcher die meisten Arbeiter dem Unternehmertum gegenüber befangen sind.“

Die Unterstützungen, die die v. Baldegg, Esenbrunner und Lebius aus Unternehmerrmitteln eingestrichen haben, lassen gewisse Elemente nicht zur Ruhe kommen. Aber seit Lechelhäufers „Deutsche Arbeiter-Zeitung“ 1888 wenige Wochen nach seiner Geburt zur ewigen Ruhe einging, hat es noch keine dieser Gründungen wider den selbständigen Geist der freien Arbeiterbewegung zu dauerndem Bestande gebracht. Der denkende Arbeiter hat für solches Morruptionspapier nur Verachtung übrig.

Arbeiterversicherung.

Bergarbeiter und Krankenversicherung im Allgemeinen Knappschafts-Verein Bochum.

Waren die Knappschaftsvereine als Träger der Krankenversicherung der Bergarbeiter früher geradezu mustergültig, und haben sie als Vorbild gedient, so kann man dies heute von den knappschaftlichen

in der Luzerner Genossenschaftsdruckerei und in der Züricher Grütli-Druckerei angelegt. Die Basler Verbandsdruckerei bezog im Berichtsjahre einen Neubau, dessen Gesamtkosten 170 000 Frank betragen. Die Druckerei beschäftigt 28 Personen und hatte bei 116 125,55 Fr. Einnahmen einen Reingewinn von 8389,43 Frank. Bemerkenswert ist folgende Auslassung des Redakteurs der „Helvetischen Typographia“ über die Stellung des Verbandsorgans der sozialdemokratischen Partei gegenüber:

„Eine für mich sehr betrübende Erfahrung des vergangenen Jahres war die Beobachtung, daß man in, hoffentlich recht kleinen, Mitgliederkreisen eine total verkehrte Auffassung von der Art der Wirksamkeit eines Gewerkschaftsorgans befandete. Anlässlich der Nationalratswahlen wurde in einem Leitartikel aus der Feder eines meiner besten Mitarbeiter die Wahl der von der politisch organisierten Arbeiterschaft aufgestellten Kandidaten befürwortet. Auch die Redaktion forderte in einem kurzen Aufruf zum Eintreten für die Betroffenen auf in der doch gewiß selbstverständlichen Meinung, daß Arbeiterinteressen unmöglich von ausgesprochenen Vertretern des Großkapitals und der Industrie gewahrt werden können. Darob nun große Entrüstung und ein gesalzener Schreibebrief von einer Anzahl Kollegen, Vorwürfe wegen Verletzung der Neutralität in religiösen und politischen Dingen usw. usw. Es sei ferne von mir, die betreffenden Kollegen deswegen weniger hoch zu bewerten. Aber ich verstehe deren Standpunkt einfach nicht. Die bestehenden Klaffen suchen ihre, mitunter sehr eigennützigen Interessen überall zur Geltung zu bringen, die Gesetze zu ihrem Vorteil zu schaffen und „auszubauen“. Wir Arbeiter aber, die wir schon infolge unserer Beschäftigung im niederen Ranges in der Gesellschaft sind, sollen müßig zusehen, wie man uns das Fell über die Ohren zieht?“

Die Frage wird mit Recht verneint und weiter die Pflicht der Arbeiter gegen sich selbst, gegen ihre Familien und gegen die kommenden Generationen betont, sich mit ihren Rechten für ihre Rechte gegen den Mißbrauch der politischen Gewalt und der wirtschaftlichen Hebermacht der besitzenden und herrschenden Klaffen zu wehren.

Aus den Verhandlungen der Generalversammlung des Typographenbundes seien erwähnt die Inanspruchnahme einer Totalrevision der Verbandsstatuten und Verpflichtung der Mitglieder vergeblicher Verbände, im Gebiete des Typographenbundes keine Kondition anzunehmen, ohne sich vorher an zuständiger Stelle über die Arbeitsverhältnisse erkundigt zu haben; ebenso ist die ausdrückliche Weisung des zuständigen Funktionärs zu befolgen. Anderenfalls sollen solche Mitglieder vom Centralvorstand auf die Dauer von drei Monaten aller Unterstützungen verlustig erklärt werden. Die Umzugsunterstützung wurde auf 80 Frank, die Gemahregeltenunterstützung auf 100 Frank erhöht. Beschlossen wurde ferner, daß bei festen Kapitalanlagen nicht nur Staats- und Gemeindeobligationen, sondern auch solche des Verbandes schweizerischer Konsumvereine berücksichtigt werden sollen. Abgelehnt wurde ein Antrag betr. die Vornahme einer ärztlichen Enquete unter den Buchdruckern der Schweiz in dem Sinne, ob nicht in Hinblick auf die zunehmende Verbreitung der Tuberkulose in diesem Gewerbe eine Verkürzung der Arbeitszeit zur Bekämpfung der Berufskrankheit notwendig sei. Der Antrag wurde aber nach kurzer Diskussion einstimmig verworfen, weil durch die beantragte Enquete der Sache mehr geschadet als genutzt werden könnte. Hat doch seinerzeit ein Professor in einem bezüglichen Gutachten an das schweizerische Industrie-departement in Bern über die Wirkungen der Arbeit an der Sechsmaschine erklärt, daß diese Arbeit eigentlich nicht anstrengender und schädlicher sei, als die Bedienung einer Schreibmaschine! Abgelehnt wurde

auch der von den Buchdruckereibesitzern offerierte neue Sechsmaschinentarif und die Angelegenheit zur endgültigen Erledigung dem Einigungsamte des Buchdrucker-gewerbes überwiesen. Der Vorort bleibt in Bern.

Auch die Buchbinder hielten in Zürich über Pfingsten ihren Verbandstag ab. Dem Uebereinkommen mit den übrigen Verbänden im graphischen Gewerbe betreffend gemeinsames Vorgehen bei Lohnbewegungen in gemischten Betrieben wurde die Sanktion erteilt. Die Frage der Anstellung eines eigenen Sekretärs wurde in abwartendem Sinne erledigt. Betreffend Arbeitsnachweis soll mit der Meisterschaft in Unterhandlung getreten werden. Den größten Teil der Verhandlungen nahm die Statutenänderung in Anspruch, zu der eine lange Reihe von Anträgen zu bewältigen war. Der Verbandstag soll künftig alle zwei Jahre stattfinden. Die Frage einer Hinterbliebenenversicherung wurde besprochen, ein Entschluß darüber aber auf den nächsten Verbandstag verschoben. Der bisherige Vorort Bern wurde bestätigt.

Der Steinarbeiterverband hielt seine Delegiertenversammlung in Neuenburg ab. Er hatte im Jahre 1908 eine durchschnittliche Mitgliederzahl von 1774 gegen 2226 im Jahre 1907, also einen empfindlichen Rückgang erfahren. Dabei traten ihm noch 20 Steinbildhauer und 55 Kaminfeger als Mitglieder bei. Die Einnahmen betragen 21 739,50 Frank (1907: 28 170,30 Frank), die Ausgaben 20 383,91 Frank (22 967,22 Frank). Die Zahl der Sektionen belief sich Ende 1908 auf 64. Im Berichtsjahre wurde auch eine lohnstatistische Erhebung vorgenommen, nach der der durchschnittliche Verdienst pro Mann und Arbeitstag 4,92 Frank betrug. Dieser Durchschnitt wird aber nur von 61 Proz. der an der Statistik beteiligten Arbeiter erreicht. Die gleiche Statistik gibt auch Auskunft über die Arbeitslosigkeit. Am stärksten haben die Sandsteinhauer darunter gelitten. Von den 497 Arbeitern, auf die sich diese Umfrage erstreckte, waren 375 Mann oder 75 Proz. arbeitslos mit total 18 189 verlorenen Arbeitstagen oder pro Mann und pro Jahr 48 Tage. Unter diesen 375 Mann waren 332 Sandsteinhauer. Wie viel Not und Entbehrung schaut aus diesen Zahlen hervor. Ueber das Tarifwesen erfährt man aus dem Bericht, daß im Verband 62 Arbeitsverträge existieren, die größte Zahl aller schweizerischen Arbeiterorganisationen. Hier macht sich die Tendenz geltend, diese Tarife ihres lokalen Charakters zu entkleiden und zu Abkommen mit den Unternehmern ganzer Bezirke zu erweitern. Die meisten dieser Tarifverträge sind jüngeren Datums. Der Bericht hebt noch hervor, daß in der Steinbranche die jüngeren Arbeitskräfte verschwinden, da keine neuen mehr dazu kommen. Es ist das bei diesen „verlockenden“ Verhältnissen ja leicht begreiflich.

Der Verbandstag, dem auch Genosse Knoll, Berlin, als Vertreter des Steinsetzerverbandes Deutschlands beizohnte, beschloß zunächst einen regelmäßigen Jahresbeitrag von 200 Frank an das neue ostschweizerische italienische Arbeitersekretariat in St. Gallen; sodann die Einführung von drei Beitragsklassen und einer besonderen Erwerbslosenmarke von 10 Cent. pro Mitglied und Woche für die neue Erwerbslosenunterstützung, andererseits die Herabsetzung des Sterbegeldes. Besonders Gewicht legt dieser Verband auf die regelmäßige Pflege der Lohnstatistik, für die nach jedem Zahltag die wahrheitsgetreue Eintragung in das bezügliche Formular gemacht werden soll. Von dieser Pflichterfüllung ist sogar die Auszahlung der Ver-

29. Mai. Es folgten die beiden Pfingstfeiertage. Am 1. resp. 2. Juni fuhrn diese Bergarbeiter schon auf einem anderen Vereinswerk an. Eine Unterbrechung der Arbeit hatte nicht stattgefunden, wenn man nicht die Arbeitsruhe während der Feiertage als Unterbrechung ansehen will, was doch wohl nicht zulässig ist. Trotzdem forderte die Zechenverwaltung die Beibringung eines Gesundheitszeugnisses. Selbstverständlich auf Anweisung des Allgemeinen Knappschaftsvereins Bochum. Ein derartiges Attest kostet 3 Mk. Bedenkt man, daß die Bergarbeiter schon beim Arbeitswechsel ein Attest beibringen müssen, wonach sie wurmfrei sind, und welches ebenfalls 3 Mk. kostet, so wird in Zukunft ein Arbeitswechsel dem Bergmann 6 Mk. kosten. Eine neue Versteuerung der Freizügigkeit. Vielleicht soll es ein Mittel sein, um den Belegschaftswechsel zu vermindern. Da bisher eine derart rigorose Auslegung der Satzungen des Allgemeinen Knappschaftsvereins nicht üblich gewesen war, weigerten sich nun eine große Anzahl Arbeiter, diese Atteste beizubringen. Die Folge war, daß die Leute nicht einfahren durften, und solange ausgeperrt wurden, bis sie das Attest beibrachten. Meiner Ansicht nach können als „neueintretende Personen und Personen, welche den Nachweis ihrer Zugehörigkeit zum Verein nicht führen können“, doch nur diejenigen gelten, welche, ohne vorher dem Verein angehört zu haben, die Grubenarbeit aufnehmen, oder solche, welche die Grubenarbeit längere Zeit unterbrochen und zu einer anderen Beschäftigung übergegangen waren. Jetzt rechnet der Allgemeine Knappschaftsverein alle Personen unter die „Neueintretenden“, die vielleicht einen kurzen Urlaub gehabt haben, oder aber eine militärische Übung machen mußten.

Der Gewerbeverein christlicher Bergarbeiter hat sich mit folgender Eingabe sogar an den Kriegsminister gewandt. Damit der Herr eingreifen soll — was er ja gar nicht kann —, wird flehlig der rote Leppen geschwenkt. Die Eingabe lautet:

Essen-Kuhr, den 9. Juli 1909.

An das königlich Preussische Kriegsministerium
in Berlin.

Die Verwaltung des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum behandelt in der letzten Zeit alle Mitglieder des genannten Vereins, die von einem Vereinswerk zum anderen übergehen und nur eine Schicht feiern, als neueintretende Personen und verlangt von ihnen die Beibringung einer Bescheinigung eines Knappschaftsarztes, daß sie gesund und arbeitsfähig sind. In der gleichen Weise behandelt sie auch die Mitglieder, die als Reservisten oder Landwehrlente zu einer militärischen Übung eingezogen wurden.

Die in Betracht kommenden Mitglieder werden dadurch materiell schwer geschädigt. Sie müssen das ärztliche Attest bezahlen. Auch sollen ihnen die vielfach durch langjährige Beitragsleistung erworbenen Anrechte verloren geben.

Das Verhalten der Verwaltung des Allgemeinen Knappschaftsvereins widerspricht dem Wortlaut und dem Sinne der Vereinsstatuten und ist moralisch durchaus verwerflich. Empörung wirkt besonders die schwere Schädigung der Vereinsmitglieder, die als Reservisten oder Landwehrlente zum Heime bei der Fahne einberufen wurden und ihre Kräfte dem Vaterlande geopfert haben. Die in den Arbeiterkreisen betriebene antimilitaristische Propaganda der Sozialdemokratie wird dadurch in der denkbar wirkungsvollsten Weise unterstützt, ja in ihrer Wirkung weit übertroffen. Das gefeierten Borgehen der Verwaltung des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum ist deshalb in seiner Wirkung unserer Ueberzeugung nach äußerst gefährlich.

Der unterzeichnete Vorstand bittet das Preussische Kriegsministerium ersuchen, durch entsprechende Maßnahmen die Bestrebungen der Arbeiter auf Beseitigung der jetzt neu ein-

geführten, die Arbeiter schädigenden und so unheilvoll wirkenden Ungerechtigkeiten gefälligst unterstützen zu wollen.

Hochachtungsvoll ergebenst

Der Vorstand des Gewerbevereins christlicher Bergarbeiter
Deutschlands.

J. B. Herm. Möster, Vorsitzender.

Doch will ich noch darauf hinweisen, wie der Allgemeine Knappschaftsverein es versteht, unter Umgehung des Krankenversicherungsgegesetzes seine Krankenkasse zu entlasten. Der § 9 der Satzungen bestimmt: „Von dem Beitrittzwange sind auf ihren Antrag solche Personen zu befreien, welche infolge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt.“ (Vergl. § 3a des Krankenversicherungsgegesetzes und § 171a des preussischen Berggegesetzes.) Diese Gesetzesbestimmungen sind seinerzeit geschaffen, um den weniger leistungsfähigen, d. h. chronisch Kranken und nur teilweise erwerbsfähigen Arbeitern nicht jede Arbeitsmöglichkeit zu rauben. In den Motiven des Gesetzes heißt es, daß die Arbeitgeber derartige Personen nicht einstellen würden, weil sie dadurch — falls diese Personen als versicherungspflichtig erklärt würden — zu hoch mit Beiträgen zu den Krankenkassen belastet würden. Also zum Schutze der Arbeiter wurde diese Gesetzesbestimmung erlassen.

Der Allgemeine Knappschaftsverein legt diese Bestimmungen in einer Art und Weise aus, die geradezu anstößig ist und den guten Sitten zuwiderläuft. Dafür einige Beispiele. Bergarbeiter, die einen Betriebsunfall erleiden und dafür mit 30, 33%, 40 Proz. usw. von der Berufsgenossenschaft entschädigt werden, müssen sich, wenn sie die Bergarbeit wieder aufnehmen wollen, erst von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Der Allgemeine Knappschaftsverein geht in Fällen, wo er keine Verginvalidentrente aus seiner Pensionskasse an die Unfallverletzten zu zahlen hat, seit regelmäßig her und erklärt die Unfallverletzten, die z. B. 30 Proz. Unfallrente erhalten, als Invaliden im Sinne seiner Satzungen. Dies hat zur Folge, daß der Arbeiter nur nach Befreiung von der Krankenversicherungspflicht wieder zur Bergarbeit zugelassen wird. Solche Invaliden arbeiten dann jahrelang an sehr schwierigen Arbeitspunkten in der Grube, verdienen 3—4,50 Mk. pro Schicht, verrichten also wesentlich bergmännische Arbeiten, sind aber nicht krankenversichert. Ebenso verfährt der Allgemeine Knappschaftsverein mit Bergarbeitern, die Nichtmitglieder der Pensionskasse sind, und gezwungen werden, durch irgendeine Krankheit längere Zeit die Leistungen der Krankenkasse in Anspruch nehmen zu müssen. Auch diese Leute werden kurzerhand „invalidisiert“, um sie aus der Krankenkasse herausbuggieren zu können. Pension erhalten sie nicht.

Stellt nun ein so behandelter Arbeiter, nachdem er ein Jahr und länger wieder Grubenarbeit verrichtet hat, dabei 4,50 Mk. pro Schicht verdient, auch während dieser Zeit nicht krank gewesen ist, den Antrag, ihn wieder in die Krankenkasse aufzunehmen, so läßt der Knappschaftsverein den Mann von einem beauftragten Knappschaftsarzt untersuchen. Dieser stellt fest, daß eine Veränderung in dem Gesundheitszustande des Mannes seit der Invalidisierung nicht stattgefunden hat, derselbe also nach wie vor als „Invalide im Sinne der Satzungen“

Krankenkassen nicht mehr behaupten. Im Gegenteil. Heute sind die Bergarbeiter in vielen und sehr wesentlichen Punkten in bezug auf Krankenkassenwesen schlechter gestellt als andere gewerbliche Arbeiter. Dies kommt daher, daß die Landesgesetzgebung der einzelnen Staaten, und nicht die Reichsgesetzgebung diese Materien regelt. So hat z. B. der preussische Landtag bei der sog. Reform des Berggesetzes (Titel 7 vom 19. Juni 1906) die Gelegenheit wahrgenommen, um den Bergarbeitern noch das letzte Vorrecht im Krankenkassenwesen zu nehmen, indem bestimmt wurde, daß der durchschnittliche Tagelohn, welcher für Berechnung des Krankengeldes maßgebend ist, nicht höher als 5 Mk. sein darf (früher 6 Mk.). Während der preussische Landtag hier die Bestimmungen des Krankenversicherungs-gesetzes, § 20 Abs. 3, auch für die knappschaftlichen Krankenkassen übernahm, folgte er dem Krankenversicherungs-gesetz nicht, als es sich um das Recht der Fortsetzung der Krankenversicherung für Bergarbeiter handelte, die durch Aufgabe der Bergarbeit aus der Knappschaftskrankenkasse ausscheiden. Mitglieder der Ortskrankenkassen, welche aus der Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden, ohne Mitglied einer anderen Zwangskasse zu werden, können ihre Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse erhalten, solange sie im Inlande bleiben, dem Kassenvorstand innerhalb einer Woche ihre diesbezügliche Absicht mitteilen und die vollen Beiträge zahlen. Bergarbeiter, welche von dem Recht der Weiterversicherung in den Knappschaftskassen Gebrauch machen wollen, müssen gemäß § 171d des Preussischen Berggesetzes mindestens zwei Jahre ununterbrochen der Krankenkasse eines Knappschaftsvereins angehört haben. Während die Versicherten in den Ortskrankenkassen in der Verwaltung derselben den größten Einfluß haben (Zweidrittelmajorität), werden die Vorstandsmitglieder der Knappschaftskrankenkasse je zur Hälfte von den Werksbesitzern und den Versicherten gewählt. Hinzu kommt noch, daß im § 180 des preussischen Berggesetzes, Abs. 4, bestimmt ist, daß der Knappschaftsvorstand seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Werksbesitzer wählt. Der § 180a deselben Gesetzes bestimmt dann noch, daß die Beschlüßfassungen im Vorstande mit einfacher Stimmenmehrheit zu erfolgen haben. Ergibt sich Stimmengleichheit — was bei wichtigen Anlässen sehr oft vorkommt —, so gilt der Antrag als abgelehnt. Innerhalb eines Monats ist dann der Antrag nochmals zur Abstimmung zu bringen. Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, so kann die Aufsichtsbehörde eingreifen. Unter diesen Umständen ist es den Arbeitervertretern unmöglich gemacht, irgendeine Verbesserung für die Versicherten gegen den Willen der Werksbesitzer durchzuführen. Und wie benutzen die Werksbesitzer ihre Macht? Siehe die letzte Generalversammlung des Allgemeinen Knappschaftsvereins!*)

*) Auf der außerordentlichen Generalversammlung des Allgemeinen Knappschaftsvereins am 8. Juli, die zwecks Änderung des Statuts einberufen war, wurden die von seiten der Vertreter des alten Beroandes gestellten Anträge, obwohl auch die gewählten Vertreter geschlossen dafür stimmten, mit Stimmengleichheit abgelehnt. Die Bekehrten erklärten, eine Änderung der Statuten könnten sie nicht als notwendig anerkennen.

der Arbeiter zuzutreiben. Das böse Beispiel wirkt ansteckend.

Der Allgemeine Knappschaftsverein Bochum zeichnet sich nun ganz besonders darin aus, die Rechte der Mitglieder nach jeder Richtung hin zu beschneiden und denselben immer neue Lasten aufzulegen. Hierfür einige Beispiele. Der § 8 der Satzungen des Allgemeinen Knappschaftsvereins besagt, wer als Mitglied der Krankenkasse zu betrachten ist. Er lautet: „Mitglieder der Krankenkasse sind, ohne daß es einer Beitrittserklärung bedarf: 1. Arbeiter, welche im Betriebe der Vereinswerke und zugehörigen Betriebsanstalten sowie des Knappschaftsvereins beschäftigt werden, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.“ Die Krankenversicherungspflicht ist also lediglich an die Tatsache der Beschäftigung im Betriebe eines Vereinswerkes geknüpft. Nun kommt der Allgemeine Knappschaftsverein Bochum aber im § 3 seiner Satzungen her und hält eine Ausnahme unter den einzustellenden Arbeitern, indem den Werksbesitzern vorgeschrieben wird, wen sie einzustellen oder nicht einzustellen haben. Nicht der Werksbesitzer ist bei der Annahme von Arbeitern maßgebend, sondern der Allgemeine Knappschaftsverein. Der § 3, Abs. 2, lautet: „Neu eintretende Personen und Personen, welche den Nachweis der Zugehörigkeit zum Verein nicht führen, dürfen zur Arbeit nur zugelassen werden, wenn sie beibringen . . . eine von einem Knappschaftsarzt ausgestellte, nicht über eine Woche alte Bescheinigung, daß sie gesund und arbeitsfähig sind.“ Derselben Bestimmung unterliegen die Mitglieder, welche wegen Krankheit erwerbsunfähig oder solche, die länger als 4 Wochen beurlaubt waren.

Ich halte diese Satzungsbestimmung für ungesetzlich. Mindestens ist sie aber eine sehr große Liebesgabe an die Herren Bergwerksbesitzer, auf Kosten der anderen Volksgenossen. Welcher Spieß würde sich erheben, wenn zum Beispiel eine Ortskrankenkasse dieselben Bestimmungen in ihre Statuten aufnehmen würde? Und gerade die Ortskrankenkassen hätten doch alle Ursache, in dieser Weise vorzugehen, besonders hier im Industriegebiet, wo die großen Werke so viele Krüppel schaffen und viele nicht mehr ganz kerngesunden Arbeiter einfach entlassen, und diese Arbeiter dann bei Arbeitsgebern in Arbeit treten müssen, die Mitglieder der Ortskrankenkassen sind. Dadurch werden die Ortskrankenkassen ganz erheblich belastet. Gewiß steht dem Arbeitgeber das Recht zu, sich seine Arbeiter auszusuchen. Einer Krankenkasse aber das Recht geben, dem Arbeitgeber vorzuschreiben, wen er als Arbeiter einstellen soll, ist denn doch zu weitgehend und gehört eine derartige Bestimmung nicht in ein Krankenkassenstatut. Die bemängelte Bestimmung verstößt zweifellos gegen den Sinn des Krankenkassenversicherungsgesetzes. Durch dieses Gesetz sollte der Arbeiter vor Not während der Krankheit einigermaßen geschützt sein. Heute schaltet man viele nicht ganz kerngesunden Arbeiter von der Arbeit und somit auch von der Krankenversicherung aus, überliefert sie also direkt der Not und der Armenpflege.

Wie legt der Allgemeine Knappschaftsverein aber die bemängelte Satzbestimmung aus? Dafür einige Beispiele. Im Monat Mai kehrten eine Anzahl Bergarbeiter ab. Letzter Arbeitstag war der